97-84182-30

Lönne, Friedrich

Die bedeutung der wohnungsinspektion ...

Wiesbaden

1914

97-84182-30
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

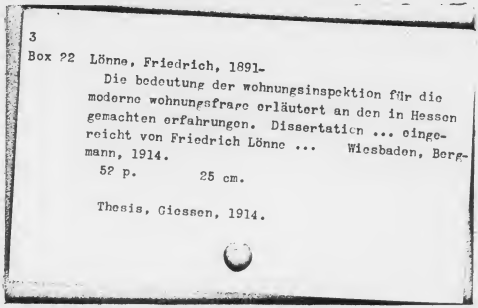

3
Box 22 Lönne, Friedrich, 1891-
Die bedeutung der wohnungsinspektion für die moderne wohnungsfrage erläutert an den in Hessen gemachten erfahrungen. Dissertation ... eingereicht von Friedrich Lönne ... Wiesbaden, Bergmann, 1914.
52 p. 25 cm.

Thesis, Giessen, 1914.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 14:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-8-97 INITIALS: JP

TRACKING # : 27648

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

1924

Die

Bedeutung der Wohnungsinspektion für die moderne Wohnungsfrage

erläutert an den

in Hessen gemachten Erfahrungen

Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Philosophischen Fakultät

der

Grossherzoglichen Hessischen Ludwigs-Universität zu Giessen

eingereicht von

Friedrich Lönne
aus Düsseldorf.

Wiesbaden
Verlag von J. F. Bergmann
1914.

Die

Bedeutung der Wohnungsinspektion für die moderne Wohnungsfrage

erläutert an den

in Hessen gemachten Erfahrungen

Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Philosophischen Fakultät

der

Grossherzoglichen Hessischen Ludwigs-Universität zu Giessen

eingereicht von

Friedrich Lönne

aus Düsseldorf.

Wiesbaden

Verlag von J. F. Bergmann

1914.

Genehmigt durch das Prüfungskollegium
am 23. Juni 1914.
Referent: Dr. Skalweit.

Druck von Carl Ritter, G. m. b. H., Wiesbaden.

Berichtigungen.

Die Drucklegung fiel in die Tage des Kriegsausbruches. Die Korrektur konnte daher nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit gelesen werden. Es sind daher einige stilistische Unreinheiten und Druckfehler stehen geblieben. Insbesondere seien berichtigt:

S. 6,	Zeile	9	von	unten:	statt	„der Türen“ lies „die Türen“.
S. 12,	„	9	„	oben :	„	„wäre“ lies „wären“.
S. 30,	„	12	„	unten:	„	„14%“ lies „etwa 11%“.
S. 33,	„	10	„	„	: nach	„Säuglinge“ einzufügen „Berlins“.
S. 35,	„	19	„	„	: statt	„oder sie niederreissen zu lassen“ lies „und dadurch die Niederlegung der Häuser zu bewirken“.
S. 35,	„	10	„	„	: „	„der milderen“ lies „gemilderterer“.
S. 35,	„	3	„	„	: „	„nicht“ lies „nichts“.
S. 40,	„	12	„	„	: „	„3%“ lies „2%“.
S. 46,	„	9	„	„	: „	„Lichtlinien“ lies „Richtlinien“.
S. 50,	„	2—3	„	oben :	„	„zum Heile“ lies „zur Heilung“.

Meinem hochverehrten Lehrer

Herrn Prof. Dr. Skalweit

ergebenst gewidmet.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Hauptteil 3

I. Teil. Die Organisation und Bestimmungen der Wohnungsinspektion in Hessen 3

II. Teil 7

1. Kapitel: Die bisherigen Leistungen und Erfolge der Wohnungsinspektion innerhalb des eigentlichen Aufgabenkreises 7

2. Kapitel: Die bisherigen Leistungen und Erfolge der Wohnungsinspektion in Verbindung mit der Wohnungsfürsorge 8

III. Teil 11

1. Kapitel: Die Ausgestaltungsmöglichkeiten und die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wohnungsinspektion innerhalb des eigentlichen Aufgabenkreises 11

2. Kapitel: Die Ausgestaltungsmöglichkeiten und die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wohnungsinspektion in Verbindung mit der Wohnungsfürsorge und Wohlfahrtspflege 39

3. Kapitel: Normativbestimmungen der Wohnungsinspektion . . 46

Schluss 49

Literaturverzeichnis 50

Einleitung.

Die moderne Wohnungsfrage zerfällt in eine allgemeine und spezielle Wohnungsfrage. Für diese Arbeit kommt ausschliesslich die spezielle Wohnungsfrage in Betracht, die in einem derartigen Mangel an Kleinwohnungen und schlechten Zustand der vorhandenen Kleinwohnungen besteht, dass wir von einer wahren Wohnungsmisere zu sprechen vollauf berechtigt sind, die auf die Dauer für Deutschland in ihrer Bedeutung einer Katastrophe gleichkommt.

Von vornherein haben wir nach Möglichkeit zu differenzieren zwischen den Aufgaben, die der Baupolizei und denen, die der Wohnungsinspektion zufallen. Jener Aufgaben, die für diese Arbeit von gänzlich nebensächlicher Bedeutung sind, bestehen in der Verhinderung baulicher Mängel, dieser hingegen in der Beseitigung baulicher Mängel der vorhandenen Wohnungen und der Verhinderung der Überfüllung der Wohnungen.

Regierungen und Städteverwaltungen haben bisher praktische Wohnungspolitik getrieben und zu den Maßnahmen verschiedenster Art gegriffen.

Nur wenige Gemeinden betrieben eine ausgiebige Bodenpolitik, um ein Steigen der städtischen Grundrente, der Häuserpreise und der Mieten infolge des Wachsens der städtischen Bevölkerung zu verhindern, mit andern Worten: um das Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auszugleichen. Und im Zusammenhang damit setzte der Kampf ein gegen das Massenmietshaus, die Mietskaserne: das ursprüngliche Produkt schnell aufwachsender Industrie und schnell aufblühenden Handels in Verbindung mit ungenügenden Verkehrsverhältnissen. Die Mietskaserne wird von der Mehrheit bekämpft: einmal, um den unverdienten Wertzuwachs durch eine häufig mehrfache Steigerung des Bodenpreises der früheren Eigentümer zu verhindern, dann aber auch aus berechtigten hygienischen und sittlichen Motiven.

Akte der Selbsthilfe und Philantropie haben nicht gefehlt, um der drückenden Wohnungsnot zu begegnen; so entstanden Baugenossenschaften und gemeinnützige Bauvereine, auch die private Wohnungsfürsorge nahm und nimmt beständig zu. Das Reich warf jährlich eine grössere Summe aus zur Unterstützung der Bautätigkeit für seine Angestellten.

Aber alle diese an sich lobenswerten Reformversuche blieben leider örtlich und vielfach auch zeitlich beschränkt. Die Wohnungsfrage ist aber nicht von örtlicher oder zeitlicher, sondern von nationaler, immerwährender Tragweite; deshalb müssen die wohnungsreformerischen Bestrebungen auf die Gesamtheit, die Nation, übertragen werden.

Die Wohnungsreform grossen Stils, wie sie sich Miquel gedacht haben mag, besteht in der festgeformten Einheit: in dem System. Dieses System ist nur möglich durch eine staatliche Wohnungsgesetzgebung!

Die Wohnungsreform besteht nicht in der Anwendung neuer Maßregeln, sondern in der planmäßigen Anwendung längst bekannter und örtlich oder zeitlich beschränkt erprobter Maßnahmen, die auf die Allgemeinheit zu übertragen sind.

In der Tat muss uns eben jedes Mittel willkommen sein, um dieses zu erreichen! Und nur der Staat besitzt das Mittel, allgemein und an allen Orten einzugreifen: das Gesetz. So sind von den verschiedenen Staaten Deutschlands bereits Wohnungsgesetze erlassen oder vorgesehen. Das ausführende Organ der Bestimmungen des Gesetzes ist die Wohnungsinspektion.

In Preussen ist in dem Gesetzentwurf für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse die allgemeine Einführung der Wohnungsaufsicht vorgeschlagen; in Bayern besteht die Verordnung vom 10. II. 1901, auf Grund deren eine polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen einzuführen ist; in Sachsen wurden im Jahre 1903 die Kreishauptmannschaften von der Regierung aufgefordert, dahinzuwirken, dass wenigstens die Städte von mehr als 20000 Einwohnern eine Wohnungsverordnung und Wohnungsinspektion einführen; in Württemberg wurde die Wohnungsaufsicht durch Verfügungen des Ministeriums vom 21. V. 1901 bzw. 18. V. 1907 angeordnet; das Amt eines Landeswohnungsinspektors wurde 1909 in Württemberg geschaffen; in Baden wurde die Wohnungsinspektion durch die neue badische Landesbauordnung von 1907 in umfassender Weise geregelt

Nur einer der kleineren Bundesstaaten Deutschlands, Hessen, hat den Weg eines besonderen Landesgesetzes betreten. In der Tat ist die hessische Wohnungsinspektion, die, gewissermaßen physisch-organisch bedingt, in unmittelbarer Verbindung mit der Wohnungsfürsorge steht, die am besten organisierte und bisher am meisten vorbildliche.

Eine Wohnungsinspektion, die nur schlechte Wohnungen unterdrückt, ohne für gute zu sorgen, gibt wie Reinicke in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik[1]) schreibt, wirklich „Steine statt Brot". Auch Weiss[2]) hat selbstredend Recht, wenn er sich von einer der-

[1]) Band 14, S. 25.

[2]) Weiss: Können die in den heutigen grosstädtischen Wohnungsverhältnissen liegenden Mängel und Schäden behoben werden? Berlin 1912.

artigen Wohnungsinspektion „keinerlei nennenswerte Veränderungen in den unzulänglichen Wohnungsverhältnissen und nie ein Heilmittel für all das soziale Elend und die wirtschaftlichen Misstände" verspricht. Eine derartige Wohnungsinspektion spräche von vornherein über sich selbst das Todesurteil. Wir wünschen sie auch gar nicht, was wir wollen, ist vielmehr eine Wohnungsinspektion, die in sich eine negative und eine positive Seite begreift, die mit der Wohnungsaufsicht im engeren Sinne des Wortes die Wohnungsfürsorge verbindet, so. wie sie seit dem Jahre 1903 bereits in Hessen geübt wird.

Es ist nun die Frage zu untersuchen, ob eine solche Wohnungsinspektion in der Lage ist, in den geradezu unhaltbaren Wohnungszuständen gründlich Remedur zu schaffen. Die mit der Wohnungsinspektion in Hessen gemachten Erfahrungen sollen uns die Antwort geben!

Hauptteil.

I. Teil.

Die Organisation und Bestimmungen der Wohnungsinspektion in Hessen.

Nach Artikel 12 des hessischen Wohnungsfürsorgegesetzes vom 7. 8. 1902, das die Bildung der Landeswohnungsinspektion bestimmt, besteht die Aufgabe der Wohnungsinspektion darin, im Zusammenwirken mit den staatlichen und kommunalen Behörden die Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Volksklassen in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht festzustellen und in Gemeinschaft mit dem hessischen Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen, sowie mit den gemeinnützigen Bauvereinen des Landes auf Beseitigung der sich ergebenden Misstände hinzuwirken. Die staatliche Auffassung und ihre Mitwirkung ist in einer Landeswohnungsinspektion, deren Sitz in Darmstadt ist, zusammengefasst Dieser Behörde fallen folgende Aufgaben zu:

1) Mitwirkung bei der Organisation der lokalen Wohnungsinspektionen;
2) Feststellung der Wohnungsverhältnisse in Stadt und Land in quantitativer und qualitativer Beziehung;
3) Erstrebung der Beseitigung von Misständen und im Zusammenhang damit Prüfung der Ausführung der Wohnungsinspektion durch die örtlichen Organe, Erteilung entsprechender Belehrung und Aufklärung über das Wesen der Wohnungsinspektion, Erörterung vorgefundener Mängel und der Art ihrer Abschaffung an Ort und Stelle mit den Lokalwohnungsinspektoren;

4) Förderung des Baues neuer Wohnungen durch Arbeitgeber, Bauunternehmer und insbesondere auch auf gemeinnütziger Grundlage durch die Gemeinden und Bauvereine, unter Zuhilfenahme der Mittel der Landeskreditkasse und der Landesversicherungsanstalt;

5) Sammlung statistischer Nachweise auf dem Gebiete des Wohnungswesens und alljährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Wohnungsinspektionen.

Die Wohnungsinspektion wirkt prophylaktisch insofern, als sie dafür sorgen soll, dass gute Wohnungen durch die Art der Benutzung nicht in schlechte verwandelt werden, und indem sie das Verständnis für den Nutzen eines guten und ordnungsmäßigen Wohnens zu wecken sucht. Sie hat das Bestreben mit dem geringsten Aufwand von Mitteln, gesundheitliche Mindestanforderungen durchzusetzen, weil die humanitäre und soziale Seite der Wohnungsinspektion darin besteht, dem wirtschaftlich Schwachen erträgliche Daseinsbedingungen zu schaffen, um überhaupt ein geordnetes Familienleben zu ermöglichen, auf dem Gesellschafts- und Staatsordnung basieren. Somit spielt die Wohnungsinspektion auch für die Entwicklung unseres gesellschaftlichen und staatlichen Lebens eine Rolle; und die Kulturhöhe eines Volkes kann man ausser nach der Art der Kleidung und Nahrung seiner Zugehörigen auch nach deren Wohnung bemessen.

Die Tätigkeit der Wohnungsinspektion soll sich nicht nur auf die Besichtigung benutzter Wohnungen beschränken, sondern sie soll sich auch auf die zur Vermietung hereitgestellten Wohnungen, um sie auf ihre „Beziehbarkeit" zu prüfen, erstrecken, da solche Wohnungen häufig zu klein sind oder sonst ungenügende Verhältnisse häuslicher oder hygienischer Art aufweisen. Die Herstellung der Wohnhäuser unterliegt der haupolizeilichen Aufsicht, während die Überwachung der Benutzung der Wohnungen die Aufgabe der Wohnungsinspektion sein soll.

Der Wohnungsinspektion unterstehen Mietswohnungen, die einschliesslich der Küche aus 3 oder weniger Räumen hestehen, sämtliche Kellerwohnungen und nichtunterkellerte Räume, deren Fusshoden nicht mindestens 25 cm über der Erde gelegen ist, ferner Wohnungen, die sich unmittelhar unter Dach hefinden, grössere Wohnungen, wenn darin an Kostgänger oder Schlafhurschen abvermietet wird, Schlafräume, die an Aftervermieter abgegeben werden, sowie möblierte Zimmer, deren Mietspreis 8 Mk. pro Monat nicht übersteigt, und die von Arbeitgebern ihren Angestellten zugewiesenen Schlafräume. Grössere Mietswohnungen werden nur dann besichtigt, wenn hekannt wird, dass darin gesundheitsschädliche oder sittliche Misstände herrschen, die ein Einschreiten erforderlich erscheinen lassen. Die aufsichtspflichtigen Räume sollen in

der Zeit von 8 Uhr morgens his 6 Uhr abends visitiert werden, während die oben erwähnten Schlafstellen auch zur Nachtzeit einer Besichtigung unterzogen werden dürfen. Die Wohnungen der Eigentümer unterstehen nicht der Wohnungsinspektion, da dieses Vorgehen ein zu tiefer Eingriff in privatrechtliche Verhältnisse bedeuten würde. Der Vermieter, ob Eigentümer oder nicht, ist gesetzlich verpflichtet, Räume, die der Aufsicht der Wohnungsinspektion unterstehen, bei der Polizei anzumelden; ausgenommen von dieser Anzeigepflicht sind nur die Arbeitgeber in bezug auf die den Lehrlingen, Gesellen, Dienstboten usw. zugewiesenen Schlafräume.

Kurz, die Wohnungsinspektion soll eine Unterdrückung der allerschlimmsten Wohnungen, eine Besserung der mangelhaften Wohnungen und die Beseitigung von Misständen, die eine gute Wohnung in eine schlechte verwandeln, bewirken, und weiter dafür sorgen, dass die Angestellten in gesunden Räumen untergebracht werden.

In Hessen sind gemäß der vom Grossherzoglichen Ministerium des Innern gegebenen Anweisungen zur Ausführung des Wohnungsgesetzes Wohnungsinspektoren ernannt. Diese sollen nach Möglichkeit den verschiedensten Berufen angehören; besonders werden Ärzte und Techniker bevorzugt, denn man hat die Erfahrung gemacht, dass sie besonders gut den gesundheitlichen, sittlichen und sozialeu Wert einer guten Wohnung zu heurteilen imstande sind. Da solche Wohnungsinspektoren im Nebenamt in grösseren Städten durch ihren Hauptberuf zu sehr in Anspruch genommen siud, und deshalb die gewaltige Arbeit, die eine gewissenhaft ausgeühte Inspektion mit sich hringt, unmöglich leisten können, und diese auch häufig nicht unahhängig genug sind, um rückhaltlos Beanstandungen vorzunehmen, hat man sich genötigt gesehen, in 5 grösseren Städten: Mainz, Offenbach, Darmstadt, Worms uud Giessen, Wohnungsinspektoren im Hauptamte anzustellen. In den kleineren Städten und Gemeinden sind Wohnungsinspektoren im Nebenamte tätig; diese unterstehen ebenfalls dem Landeswohnungsinspektor in Darmstadt und haben diesem jährlich Berichte über ihre Tätigkeit und Erfahrungen zukommen zu lassen. Den Wohnungsinspektoren stehen, soweit es sich um die Beurteilung von zweifelhaften Beanstandungen handelt, staatliche Gesundheitsbeamte zur Seite. Hessen ist in 18 Kreise geteilt, deren hygienische Verhältnisse je ein beamteter Kreisarzt überwacht.

Die Wohnungsinspektion soll den Charakter einer Wohnungsfürsorge und Wohlfahrtspflege tragen; dementsprechend werden Polizeibeamte nur dann herangezogen, wenn es die Verhältnisse nicht anders erlauben; denn das Grundprinzip der Wohnungsinspektion besteht darin,

dass Besserungen in den Wohnungsverhältnissen nicht durch polizeiliche Eingriffe und Bestrafungen herbeigeführt werden, sondern durch verständnisvolle Beratungen und Belehrungen durch die Wohnungsinspektoren. Die Bewohner beanstandeter Wohnungen sollen das Gefühl haben, dass die Beanstandungen in ihrem eigenen Interesse gemacht werden und nur, wenn die Bemühungen der Beamten, durch Beratung und Belehrung Erfolge zu erzielen, vergeblich sind, sollen sie durch Strafbefehle einwirken.

Der hessische Staat gibt der Wohnungsinspektion das Recht, gegen gesundheitsschädliche Wohnungen einzuschreiten ohne allerdings im einzelnen den sehr dehnbaren Begriff „gesundheitsschädliche Wohnung" zu definieren. Infolgedessen sind so gut wie gar keine positiven Vorschriften vorhanden, nach denen sich die Wohnungsinspektoren richten könnten, und diese so wenigen Vorschriften gelten gesetzlich nur für Schlafgänger. Es dürfen Mieter nur Schlafräume vermieten, die so gross sind, dass 10 cbm Luftraum für jede in diesem Schlafraume zuzulassende Person vorhanden sind. In Anlehnung an diese Verordnung hat sich bei der Wohnungsinspektion die Praxis herausgebildet, eine Wohnung als hygienisch zulässig und einwandfrei anzusehen, wenn deren Schlafzimmer als Minimum jeder Person über 10 Jahren 10 cbm Luftraum und jeder Person unter 10 Jahren einen Luftraum von 5 cbm gewährt. Die Minimalfussbodenfläche soll 4 bzw. 2 qm pro Person betragen. Als Schlafzimmer sollen nur solche Zimmer benutzt werden, in denen sich Fenster befinden. Aborte sollen nicht in offener Verbindung mit Wohnräumen stehen.

Was die ebenfalls aus der Praxis hervorgegangenen Handhabungen über Isolierung der Einlogierräume angeht, so sollen die Wohnungsinspektoren darauf achten, dass der Zugang zu den Schlafstellen nicht durch fremde Räume, auch nicht durch die des Vermieters führt. Mit den Räumen des Vermieters dürfen die Einlogierräume nicht in offener Verbindung stehen; etwa mit den Einlogierräumen in Verbindung stehende Räume der Vermieter sind durch Versetzen der Türen mit Schränken oder anderen entsprechend grossen Möbeln unbrauchbar zu machen. Das Gleiche soll auch geschehen mit Türen zwischen Räumen, die von Einlogierern verschiedenen Geschlechts bewohnt werden. Im allgemeinen sollen Angehörige verschiedenen Geschlechts vom 14. Lebensjahr ab nicht mehr in einem gemeinsamen Schlafzimmer schlafen. Selbstredend herrschen bei Familienangehörigen nicht die strengen Handhabungen über die Isolierung der von Angehörigen getrennten Geschlechts benutzten Schlafzimmer.

II. Teil.

1. Kapitel. Die bisherigen Leistungen und Erfolge der Wohnungsinspektion innerhalb des eigentlichen Aufgabenkreises.

Wie schon oben erwähnt, haben wir keine bestimmten Verordnungen, nach denen sich die Wohnungsinspektoren richten können, sondern es entscheidet lediglich das Gefühl und die Auffassung über das hygienisch und moralisch Zulässige und Nichtzulässige. Es ist klar, dass unter solchen Umständen die Erzielung durchgreifender Erfolge erschwert wird. Immerhin müssen wir rückhaltlos anerkennen, dass die Erfolge der Wohnungsinspektion, im Verhältnis zu den so sehr dürftigen Verordnungen, nach denen sie eingreifen kann, heute schon recht gross und anerkennenswert sind.

Nach dem Jahresbericht des hessischen Landeswohnungsinspektors unterstanden während des Jahres 1911 der Wohnungsinspektion:

40674	Wohnungen	bestehend	aus	3	Räumen (inkl. Küche)
19840	„	„	„	2	„ „
6504	„	„	„	1	Raum „ „

Im Jahre 1911 wurden 39700 = 59 % aller Wohnungen einer Revision unterzogen, die die Beanstandung von 3533 Wohnungen = 8,9 % zur Folge hatten. Im Jahre 1910 wurden 36667 = 57 % aller Wohnungen besichtigt; hierbei mussten 3462 = 9,4 % der untersuchten Wohnungen beanstandet werden. In den 3533 während des Jahres 1911 besichtigten und beanstandeten Wohnungen wurden 5349 verschiedene Anstände gemacht.

Diese beziehen sich auf:

Überfüllung	in	490	Fällen
Feuchtigkeit	„	365	„
Baupolizeiliche Gründe	„	509	„
Reparaturbedürftige Wände etc. . . .	„	2420	„
Mängel an Abortanlagen	„	278	„
Ungenügende Belichtung	„	193	„
Gefährdung der Sittlichkeit	„	243	„
Sonstige Gründe	„	851	„

Die Regelung dieser Beanstandungen geschah folgendermaßen:

1. Sie wurden beseitigt	in	2309	Fällen
2. Die Wohnungen wurden leergestellt und die betr. Familie zum Aufsuchen einer anderen Wohnung veranlasst	„	349	„
3. Fristen (innerhalb deren die beanstandeten Mängel beseitigt werden sollen) wurden bewilligt	„	875	„

Wenn, wie wir aus diesen Ergebnissen sehen, die Mieter oder die Vermieter der von der Wohnungsinspektion beanstandeten Wohnungen den von diesen gerügten gröbsten Mißständen in den meisten Fällen abhalfen, so lag das einerseits an dem guten Willen der Mieter oder Vermieter, andererseits an dem schon gut geschulten, diplomatischen Vorgehen der in ihrer Organisation bisher besten Wohnungsinspektion in Hessen.

II. Kapitel. Die bisherigen Leistungen und Erfolge der Wohnungsinspektion in Verbindung mit der Wohnungsfürsorge.

Die Wohnungsinspektion im engeren Sinne stellt die negative Behandlung der Wohnungsfrage dar. Mit der negativen Behandlung der Wohnungsfrage steht in Hessen in unmittelbarer Verbindung die positive: die Wohnungsfürsorge. Diese besteht im wesentlichen in der Errichtung billiger und guter Arbeiterwohnungen. Nach dem hessischen Wohnungsfürsorgegesetz vom 7. 8. 1902 ist es eine vornehmliche Aufgabe der Wohnungsinspektion, den auf Bekämpfung des Wohnungsmangels gerichteten Wohlfahrtseinrichtungen den Boden zu bereiten, sie zu stützen und zu fördern.

Wohnungsfürsorge wird in Hessen betrieben durch Arbeitgeber, durch gemeinnützige und private Bautätigkeit, durch Erbauung, Verkauf und Vermietung von Häusern durch Staat und Gemeinden, durch Förderung gemeinnütziger und privater Bautätigkeit, durch öffentliche Gewalten und endlich durch das Reich für seine Angestellten.

Verschiedene hessische industrielle Firmen haben schon recht Bedeutendes auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge geleistet. Es sei nur an die Firma Heyl in Worms erinnert, von deren verheirateten Arbeitern eigenen Hausbesitz in der Stadt Worms 25 % auf dem Lande 69 % in Worms und auf dem Lande zusammen 47 % haben.

Weiterhin haben zahlreiche gemeinnützige Bauvereine in hohem Maße verbessernd auf die Wohnungsverhältnisse eingewirkt. In § 4, Absatz 2, des Wohnungsfürsorgegesetzes vom 24. 2. 1903 fällt dem Landeswohnungsinspektor folgende Aufgabe zu: „Die Gründung gemeinnütziger Baugenossenschaften oder sonstiger Vereinigungen zum Zwecke gemeinnütziger Bautätigkeit nach Maßgabe des Bedürfnisses anzuregen und zu fördern". Der Landeswohnungsinspektor kann gesetzlich als Förderer und Beirat der gemeinnützigen Bauvereine für die verschiedenen Maßregeln, zu denen Gemeinden zwecks Unterstützung gemeinnütziger Bautätigkeit greifen, eintreten. Es ist nur die Konsequenz dieses Gedankens, wenn der hessische Landeswohnungsinspektor nebenberuflich ständiger Generalsekretär des Ernst Ludwig-Vereins, der zentralen Organisation der hessischen Wohnungsfürsorge, ist.

Lange Zeit hatte man sich nämlich theoretisch in industriellen und wissenschaftlichen Kreisen mit den bestehenden Mißständen im Kleinwohnungswesen beschäftigt, bis im Dezember 1899 bzw. am 27. Januar 1900 Anträge — die die bisherige Theorie in die Praxis übertrugen — durch Mitglieder der Ersten Ständekammer zur Vorlage gelangten. Diese Anträge betrafen die Gewährung von Staatsmitteln zur Erbauung von Kleinwohnungen: die Erweiterung der Zwecke der Landeskreditkasse und die Ermöglichung der Aufnahme von Darlehen zur Errichtung von Wohnungen für Minderbemittelte auf gemeinnütziger Grundlage. Die hessische Regierung nahm die Anträge sofort günstig auf und legte den Kammern alsbald zwei diesbezügliche Gesetzesentwürfe vor. Nun bildete sich recht bald eine Organisation, der sog. Ernst-Ludwig-Verein, hessischer Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen, mit dem Bestreben, das zu erwartende Wohnungsfürsorgegesetz in der Praxis zu unterstützen und ausführen zu helfen. Am 7. August 1902 wurde dann auch das Wohnungsfürsorgegesetz erlassen mit der Bestimmung, dass das grossherzoglich hessische Ministerium des Innern ermächtigt sei, eine Landeswohnungsinspektion zu bilden, deren Aufgabe es unter anderem ist: „mit dem hessischen Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen, sowie mit den gemeinnützigen Bauvereinen des Landes auf Beseitigung der sich ergebenden Mißstände in den Wohnungsverhältnissen Minderbemittelter hinzuwirken." Ausserdem wurde durch eine gesetzliche Verordnung die Ausführung des Gesetzes die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte vom 7. 8. 1902 und 24. 2. 1903 betreffend, der Landeswohnungsinspektor, wie schon oben erwähnt zum ständigen Schriftführer des Ernst-Ludwigs-Vereins für Errichtung billiger Wohnungen ernannt." Der Ernst-Ludwig-Verein erteilt Rat in allen Fragen, die das Wohnungswesen betreffen; von seinen Mitgliedern werden zwecks Gründung von Bauvereinen Vorträge gehalten. Der Verein verfügt ferner über eine Mustersammlung ausgezeichneter Pläne für Kleinwohnungen; er nimmt enge Fühlung mit der Regierung, den Arbeitnehmern und Arbeitgebern; mit Unterstützung der Presse macht er seine Ideen allen Kreisen zugänglich, bei Gründung von Bauvereinen kann er mit Statuten und Geschäftsordnungen aufwarten. Eine reichhaltige Bibliothek, die die gesamte Wohnungsfrage umfasst, steht allen Interessenten des Kleinwohnungswesens kostenlos zur Verfügung.

Und gerade dadurch, dass die Leitung der hessischen Wohnungsinspektion und des Ernst-Ludwig-Vereins in einer Hand liegt, lässt sich eine einheitlichere und vor allen Dingen einfachere und weniger kostspielige Bekämpfung schlechter Wohnungsverhältnisse durchführen. Durch die Tätigkeit der Wohnungsinspektion in Verbindung mit der des Ernst-Ludwig-Vereins haben besonders seit dem Jahre 1903 zahlreiche Gründungen von Baugenossenschaften stattgefunden.

Wohl die wichtigste Frage, die die Baugenossenschaften speziell im Anfang ihrer Tätigkeit beschäftigt, ist die Frage der Geldbeschaffung.

Die Hauptgeldgeberin war und ist die hessische Landesversicherungsanstalt. Sie hat sich durch eine ausgiebige Beleihungstätigkeit die Förderung des Kleinwohnungsbaues besonders angelegen sein lassen. Die für die Wohnungsfürsorge ausgegebenen Darlehen betrugen:

1910	260 600 M.
1911	429 870 „
1912	312 280 „

Als Geldquelle kommt ferner noch besonders die Landeskreditkasse in Betracht, die gesetzlich ermächtigt ist, den Baugenossenschaften, mittelbar durch die Gemeinden, Darlehen zur Förderung von Wohnungen für Minderbemittelte zu gewähren. Die Gemeinden können dann die Darlehen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass der Wohnungsmangel auf eine andere Weise nicht zu beseitigen ist, an die Bauvereine weitergeben. Seit dem 1. Juli 1908 hingegen können die Darlehen ohne die Vermittlung durch die Gemeinden, direkt an die Bauvereine übergehen; auch ist der Landeswohnungsinspektor ebenfalls seit dieser Zeit gesetzlich ermächtigt, in solchen Fällen zwangsweise die Darlehenvermittlung der Gemeinden herbeizuführen. Die Landeskreditkasse ist in den Fällen, in denen die Gemeindebürgschaft versagt wird, in der Lage bis zu 66 $^2/_3$ % der Grunderwerbs- und Baukosten zu beleihen, während die Landesversicherungsanstalt in solchen Fällen nur bis zu 50 % geht. Bei Bürgschaft der Gemeinden darf die Beleihung durch die Landeskreditkasse 90 % der Grunderwerbs- und Baukosten erreichen, wobei die Begutachtung der Gesuche um Darlehen und die Überwachung der bestimmungsmäßigen Verwendung dieser Darlehen dem Landeswohnungsinspektor gesetzlich übertragen ist.

Ausser der Landesversicherungsanstalt und der Landeskreditkasse stellten sich die öffentlichen Sparkassen insofern in den Dienst der Wohnungsfürsorge, als 33 öffentliche Sparkassen z. B. im Jahre 1912 zur Förderung des Kleinwohnungswesens 344 Hypothekendarlehen, die eine Gesamtsumme von 12124708 M. repräsentierten, bewilligten. Einige Sparkassen unterstützten die Bauvereine direkt durch Gewährung kleiner Zuschüsse zu den Zinsen, durch Gewährung von Darlehen zu billigem Zinsfuss oder auch durch Übernahme von Geschäftsanteilen der gemeinnützigen Bauvereine. Es gewährte z. B. die Bezirkssparkasse Grünberg für die bei der Kasse eingelegten Beträge der gemeinnützigen Baugenossenschaft einen Zinsfuss von 4 % bei täglicher Verzinsung; der Zinsfuss für gewöhnliche Einlagen betrug bei monatlicher Verzinsung 3 $^1/_2$ %.

Vor der Existenz der hessischen Landeswohnungsinspektion und des Ernst-Ludwig-Vereins, also bis zum Jahre 1903, betrug die Zahl der hessischen Bauvereine 11. Bis Ende 1912 wuchs diese Zahl bis auf 41. Die Erfahrung und die Erfolge, die man durch die Gründung dieser Bauvereine — ein Verdienst, das zweifelsohne grösstenteils der gemeinsamen Tätigkeit der Landeswohnungsinspektion und des Ernst-Ludwig-Vereins zuzuschreiben ist — machte, sind als durchaus gute zu bezeichnen. Die gemeinnützigen Bauvereine errichteten im Jahre

1910:	702	Häuser im Herstellungswerte von	7 501 639 M.
1911:	743	„ „ „	7 859 800 „
1912:	785	„ „ „	8 274 132 „

Von diesen Häusern waren im Jahre 1912

278 Einfamilienhäuser,
369 Zweifamilienhäuser,
61 Häuser für je drei Familien,
77 „ „ „ „ vier und mehr Familien.

Von diesen 785 Häusern wurden 447 verkauft bzw. mit Kaufanwartschaft und nur 338 unter gewöhnlichen Bedingungen vermietet. Diese Zahlen zeigen deutlich, wie stark in Hessen das Streben nach einer eigenen Heimstätte ist. Im allgemeinen zeichnen sich die von gemeinnützigen Bauvereinen errichteten Häuser durch eine bessere Qualität gegenüber den im privaten Baugewerbe errichteten Häusern aus; sie zeigen eine gediegene, geschmackvolle äussere und innere Gestaltung uud ihre Mietpreise sind relativ weit geringer, als die in sog. „Privathäusern".

Auch haben in Hessen bereits einige Gemeinden mit der Errichtung von Kleinwohnungshäusern in eigener Regie begonnen und auch damit bisher recht günstige Erfahrungen gemacht.

III. Teil.

I. Kapitel. Die Ausgestaltungsmöglichkeiten und die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wohnungsinspektion innerhalb des eigentlichen Aufgabenkreises.

Hat, wie wir sahen, die hessische Wohnungsinspektion in Verbindung mit der hessischen Wohnungsfürsorge schon recht anerkennenswerte und bedeutende Erfolge erzielt, so fehlte ihr jedoch die vollständige gesetzmäßig durchgreifende und einheitliche Bekämpfung auf hygienischem, sittlichem und sozialem Gebiete. Und hierzu bedarf es einer weiteren Ausgestaltung und Machterweiterung der hessischen Wohnungsinspektion auf diesen drei Gebieten.

Der moderne Städtebau unterscheidet sich von dem Städtebau älterer Perioden durch die planmäßige Anwendung der Hygiene. Man hat dabei zu differenzieren zwischen der allgemeinen Städtebauhygiene, zu der Strassenpflasterung, Wasserleitung und Kanalisation gehören, und der eigentlichen Wohnungshygiene. Für uns kommt nur die eigentliche Wohnungshygiene in Betracht, die „zwingende“ und „abstufbare“ Forderungen enthält. Zu ersteren gehören Forderungen, bei deren Nichtbeachtung schwerwiegende Nachteile für die öffentliche Gesundheitspflege die Folge wäre, zu letzteren gehören Forderungen, die ja auch im Interesse der Hygiene liegen, die aber, wenn sie auf allzugrosse Schwierigkeiten stossen, herabgesetzt, unter Umständen sogar ganz vernachlässigt werden können. Wir berücksichtigen ausschliesslich die zwingenden Forderungen der Hygiene, Forderungen, die unbedingt von der Wohnungsinspektion an die Wohnungen gestellt werden müssten.

Heutzutage wird die Mietskaserne grossenteils deshalb bekämpft, weil die Behörden nicht rechtzeitig die Aufgaben erkannten, die ihnen durch das Aufkommen und die rasche Ausbreitung der neuen Bauform gestellt wurden, denn die Polizei und die Wohnungsinspektion hätten es in der Hand gehabt die Mietskaserne durch entsprechende Anforderungen: zum Beispiel richtigen Abstand vom Nachbarhaus, genügende Luft- und Lichtzufuhr, Beziehbarkeit einer Wohnung erst bei einem hygienisch einwandsfreien Feuchtigkeitsgehalt, geordnete Benutzung der Zimmer, gesunde Abortverhältnisse etc., so zu gestalten, dass sie berechtigten, gesundheitlichen und sittlichen Anforderungen, die in isolierten Kleinhauswohnungen allerdings leichter zu erfüllen und zu revidieren sind, genügten.

Untersuchen wir nun die Bedeutung der wohnungshygienischen Massnahmen, deren möglichste Durchführung sich die Wohnungsinspektion angelegen sein lassen muss und die Ausgestaltungsmöglichkeiten deren die Wohnungsinspektion fähig ist!

Die Natur selbst reicht uns Gaben, ohne die ein organisches Leben unmöglich ist: Licht und Luft. Die Sonne ist die Erhalterin alles Lebens. Diese einfache Tatsache wird sowohl beim Bau der Wohnungen, als auch beim Wohnen selbst in vielen Fällen nicht genug beachtet. „Wohin die Sonne nicht scheint, wohnt der Tod“, so lautet ein altes deutsches Sprichwort. Die Lichtspenderin Sonne zerstört die das organische Leben bedrohenden Bakterien und stählt den ganzen Organismus. Dr. Lucien Graux-Paris kommt nach eingehenden Untersuchungen[1]) zu dem gar nicht zu verwundernden Schluss, dass eine

[1]) Zeitschrift „Tuberculosis“, herausgegeben von Prof. Dr. Panwitz. Maiheft 1906.

relativ geringe Anzahl von Häusern die Brutstätte der Tuberkulose bilden und zwar diejenigen in die nur wenig Licht und Sonnenschein hineindringen kann. Als hygienisches Lichtminimum für ein bewohntes Zimmer gilt ein Zimmer, dessen Fenster ein Lichteinfallswinkel von wenigstens 45° hat. Mindestens $^1/_3$ der Fussbodenfläche soll im allgemeinen direkt belichtet sein, wobei die Fenster eine Fläche haben müssen, die mindestens einem Zwölftel der Fussbodenfläche entspricht.

Wo viel Licht ist, ist aber auch viel Luft, und es muss gerade in Wohnungen, in denen die Luft stagniert und leicht verdorben wird, dafür gesorgt werden, dass durch möglichst erleichterte Luftbewegung die verdorbene Luft durch frische Luft ersetzt wird. In den Kruppschen Arbeiterkolonien in Essen (Ruhr) hat man in mehrgeschössigen Häusern die Wohnungen durchweg so angelegt, dass sie durch das Gebäude durchgehen, also an zwei entgegengesetzten Fronten, z. B. Nord und Süd und Ost und West, Fenster haben. Diese Wohnweise gibt natürlich den gewaltigen Vorteil einer guten Besonnung und guten Durchlüftung. Selbst die etwa — z. B. in vielen Mietskasernen — vorhandene grössere Zimmerhöhe erwirkt, wenn ein Mangel an Querlüftung vorhanden ist, kaum nennenswerten Nutzen, denn der über der Fensteroberkante liegende Luftwirbel kann sich in solchen Wohnungen nie erneuern; im Gegenteil, er wird zum Träger verdorbener Luft. Der Dresdener Arzt Dr. Meinert[1]) berichtet auf Grund eines umfassenden wissenschaftlichen Materials, dass das gewaltige sommerliche Ansteigen der Säuglingssterblichkeit verursacht wird durch die sommerliche Durchhitzung der Mietskasernenwohnungen, in denen während der heissen Sommerperiode eine richtige Auskühlung und Ventilation und der Hinzutritt von frischem Wind infolge mangelhafter Querlüftung ausgeschlossen ist. Dadurch treten bei den in ihrem Bettchen steckenden Säuglingen Wärmestauungen ein, die zu den üblichen Erscheinungen der Säuglingserkrankungen führen.

Auch die hygienischen Feuchtigkeitsverhältnisse spielen bei den Wohnungen eine grosse Rolle. Auch hierüber gibt es für die Wohnungsinspektion bisher keinerlei Vorschriften.

Die Feuchtigkeitsverhältnisse fallen allerdings ja mehr unter die baupolizeilichen Vorschriften, müssen aber doch auch von der Wohnungsinspektion beachtet werden, weil die Feuchtigkeit häufig erst nach der Beziehung der Wohnung wahrgenommen wird und deshalb ihre Beanstandung Sache der Wohnungsinspektion sein muss. Diese kann gerade unter solchen Umständen durch Belehrung viel Wandel schaffen, denn viele Wohnungen werden erst durch zweckwidrige Benutzung

[1]) Archiv für Kinderheilkunde, 44. Bd., Jahrg. 1906.

feucht. Zunächst gibt schon jede einzelne Person bei der Atmung eine beträchtliche Menge Wasserdampf ab, der sich an den Wänden niederschlägt. Je mehr Personen sich in einem Zimmer aufhalten, um so grösser ist die durch sie produzierte Wasserdampfmenge, um so feuchter muss also auch die Wohnung werden. Diese Wasserdampfausscheidung ist aber nicht zu vermeiden; man kann sie dadurch leicht unschädlich machen, dass man möglichst wenig Personen in engen Räumen unterbringt, tüchtig heizt und für gute Durchlüftung sorgt. Vor allen Dingen dürften Küchen nicht auch noch als Waschküchen benützt werden, besonders dann nicht, wenn die Küche zugleich als Wohnzimmer oder gar als Schlafzimmer dienen muss. In vielen Fällen benutzen die Hausfrauen die Küche rein aus Bequemlichkeitsgründen als Waschküche, ohne sich darüber klar zu werden, wie sehr sie sich, andere und nicht zuletzt auch den Hauseigentümer durch diese künstlich erzeugten Wasserdämpfe schädigen.

Trockenheit, bezw. ein mäßiger Feuchtigkeitsgehalt der Luft ist eine der wesentlichen Grundbedingungen, die in sanitärer Hinsicht an die Wohnungen gestellt werden müssen. Da die hauptsächlichsten Träger der Feuchtigkeit die Wände sind, deren Wassergehalt die Wohnungsluft ungünstig beeinflusst und deren feuchte Flächen im Innern einen Nährboden für die Ablagerung und Entwicklung von Mikroorganismen bilden, so muss die Beschaffenheit der Wände zuerst berücksichtigt werden. Der Feuchtigkeitsgehalt einer Wand spielt auch bei der natürlichen Ventilation, von der unten die Rede sein wird, eine wichtige Rolle, denn je mehr Feuchtigkeit eine Wand besitzt, um so mehr Wasser setzt sich in den Poren der Wände ab und verhindert auf diese Weise den Luftaustausch, sowohl von innen nach aussen, als auch von aussen nach innen. Als vollkommen lufttrocken gilt eine Wand, die nicht mehr als 0,5% freies Wasser enthält. 2% Wassergehalt ist hygienisch noch zulässig, während 3% und mehr als zu hoher Wassergehalt und daher hygienisch als unzulässig anzusehen ist. Eine einzige Untersuchung des Wassergehaltes der Neubauten vor der Erteilung der Benutzungserlaubnis böte demnach Sicherheit für die gesundheitlich erforderliche Trockenheit. Die sog. „Trockenwohner" müssen häufig ihre billigeren Mieten mit dem Tode entgelten.

Noch ein anderer ebenfalls in hygienischer Hinsicht recht wunder Punkt unserer Wohnungsverhältnisse bedarf einer eingehenden Würdigung, nämlich die Abortfrage und die damit zu stellende Forderung, dass wenigstens für zwei Mietswohnungen ein abschliessbarer Abort vorhanden sein muss, eine Forderung, die zweifelsohne zu den „zwingenden" Forderungen der Hygiene gehört.

Heute sind ja die Anschauungen über die Entstehungsweisen und Arten der Ausbreitung der Infektionskrankheiten — dank den ständigen

Fortschritten unserer modernen Hygiene und der damit verbundenen Bakteriologie — einigermaßen klar. Wir wissen, dass sich die Krankheitserreger der typischen Infektionskrankheiten, die Bakterien und Mikroorganismen fast ausschliesslich im Verdauungstraktus des menschlichen Organismus vorfinden. Von hier aus gelangen sie mit den Fäzes in die Aussenwelt. Eine Infektion kann also leicht dadurch zustande kommen, dass gesunde Menschen mit den von infizierten Menschen ausgeschiedenen Exkrementen in Berührung kommen. Als Beispiel diene folgender Fall: Ein gesunder Mensch berühre irgendwie Gebrauchsgegenstände, Wäsche, Nahrungsmittel, die mit den Fäzes — wie es so leicht vorkommen kann — eines erkrankten Individuums verunreinigt wurden. Dann kann es sehr leicht passieren, dass die Bakterien mit den Nahrungsmitteln oder auch durch einen Zufall nur mit den Händen allein in den Mund gelangen. Von hier aus finden die Bakterien schon von selbst den Weg in Magen und Darm, wo sie die durch sie bedingten Krankheiten hervorrufen. Die Hauptverbreiter der Infektionskrankheiten sind also der Kot und der Urin. Können wir nun die die Krankheitskeime enthaltenden Exkremente eines Kranken — wir müssen besonders berücksichtigen, dass einzelne Menschen, die widerstandsfähig und nicht für Infektionskrankheiten disponiert sind, auch, wenn deren Fäzes Krankheitsteile enthalten, häufig und meist erst sehr spät und deshalb bereits in vorgeschrittenem Stadium in ärztliche Behandlung gelangen — sofort nach ihrer Entleerung durch ordnungsmäßige hygienische Entfernung unschädlich machen, ohne dass sie auf andere Gegenstände stossen, mit denen noch gesunde Menschen in Berührung kommen, so ist jede Gefahr einer Übertragung dieser spezifischen Infektionskrankheiten, zu denen vor allem die Cholera, die Tuberkulose, die Ruhr, der Typhus, die Wurmkrankheit etc. gehören, ausgeschlossen. Werden also die Exkremente durch ein Spülklosett in die ableitenden Kanäle geführt, so ist man doch wenigstens einigermaßen vor einer Infektion gesichert. Es ist aber eine alte Erfahrungstatsache, dass Klosetts, die besonders in grossen Mietskasernen von mehreren Mietsparteien benutzt werden, nicht peinlich sauber gehalten werden können; man braucht sich ja nur die Aborte in Bahnhöfen und Zügen, in öffentlichen Gebäuden, in Wirtschaften etc., soweit eben die Benutzung unentgeltlich ist, anzusehen, um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen. Solche Aborte können zu Infektionsherden gefährlichster Art werden. Und selbst die saubersten Menschen können es, wenn sie diese Aborte zu benutzen gezwungen sind, nicht vermeiden, dass ihre Kleidungsstücke, Hände etc. mit diesen infektionstüchtigen Kotteilchen, die häufig schon in Staub übergegangen und kaum wahrnehmbar klein geworden sein können, in innige Berührung kommen. Kotteilchen gesunder Menschen sind nicht gesundheitsschädlich, aber wenn ein Abort

dutzenden oder gar hunderten Menschen — ohne dass nach jeder Benutzung des Aborts für eine gründliche Reinigung gesorgt wird — zur Verfügung steht, so wird er eben nicht nur von gesunden, sondern auch von kranken oder sich gesund fühlenden, aber mit infektionstüchtigen Krankheitskeimen behafteten Menschen benutzt. Eine Infektion, die in eine Epidemie ausarten kann, ist also verhältnismäßig leicht gegeben. Durch tunlichste Einführung eigener einwandsfreier sauberer Spülklosetts, speziell in den grossen Arbeitermietshäusern, könnten, wenn nur der zehnte Teil der sonst Angesteckten vor einer Infektion bewahrt bliebe, jährlich Tausende unserer deutschen Mitmenschen dem Leben mehr erhalten bleiben. So hat, um nur ein Beispiel für die Richtigkeit meiner Behauptungen anzuführen, die Typhussterblichkeit in den Städten, in denen Kanalisation und im Anschluss daran Spülklosetts eingeführt wurden, ganz ausserordentlich abgenommen; teilweise ist sie in einzelnen Städten, in denen sie bis dahin in kurzer Zeit Hunderte von Menschenleben gefordert hatte, sogar — abgesehen von ganz geringen und nichts beweisenden Ausnahmen — ganz verschwunden. Und nicht mit Unrecht fragt man sich, ob in den Fällen, in denen nachträglich in einem grossen Hause Aborte für die Einzelfamilien nicht mehr eingebaut werden können, die Benutzung eines Klosetts für sämtliche Hausbewohner nicht gesundheitswidriger ist, als die Benutzung eines noch nachträglich in einer Ecke eines gut lüftbaren Schlafzimmers hinter einem Schirm oder Vorhang aufgestellten Spülklosetts. Selbstredend sind hierfür nur Wohnungen mit mindestens zwei Räumen exklusive Küche geeignet; auch darf das Klosett nur während des Tages, während sich also keine Personen im Schlafzimmer aufhalten, benützt werden. Neue Häuser sollten für jede Familie einen eigenen abschliessbaren Abort haben, auf alle Fälle müsste aber wenigstens zwei Familien ein Abort zur Verfügung stehen. Diese Bestimmungen müssten auch für bereits bezogene Häuser Geltung haben, in die sich noch Aborte nachträglich einbauen lassen könnten.

Schon oben wurde auf die Bedeutung einer guten Besonnung, Belichtung und Durchlüftung der Wohnungen hingewiesen. Ausser auf die Qualität kommt es auch auf die Quantität der in einer Wohnung für jede einzelne Person vorhandenen Luft, besonders in dem Schlafzimmer als dem Zimmer, in dem wir uns regelmäßig und am längsten aufhalten, an. Es kommt also bei der Beurteilung einer Wohnung vor allen Dingen ihre relative Grösse in Frage. Kein menschliches Existenzbedürfnis besitzt grössere Elastizität als das Wohnungsbedürfnis; sobald das Einkommen nicht ausreicht, wird zuerst an der Wohnungsmiete gespart. Bei der relativen Wohnungsgrösse müssen wir verschiedene

Faktoren in Betracht ziehen: wieviel Personen die Wohnung innehaben, wie sie die Wohnung gebrauchen und wie sie mit dem Platz in der Wohnung umgehen.

Je dichter die Menschen wohnen, desto unentbehrlicher ist die Herrschaft allgemeiner vom Gesamtinteresse bedingter Ordnungen, deren Befolgung zum grossen Teil durch die Wohnungsinspektion gesichert werden muss. Eine gewisse Wohnungsdichte darf im Interesse der Hygiene, Sittlichkeit und Kultur nicht überschritten werden. Die Gefahr einer übervölkerten Wohnung wird natürlicherweise um so grösser, je länger der Aufenthalt der einzelnen Personen in derselben währt. Bei den von der Wohnungsinspektion beanstandeten Wohnungen geschehen die Beanstandungen ungefähr bis zu 50% dieser Wohnungen wegen Wohnungsüberfüllung. Dieses ergeben die jährlichen Berichte der Wohnungsinspektoren aus Stadt und Land.

	Zahl der der polizeilichen Kontrolle unterstehenden Mietswohnungen			Von diesen Wohnungen wurden im Jahre 1912 untersucht	Von den untersuchten Wohnungen waren zu beanstanden	
	mit 3 Räumen	mit 2 Räumen	mit 1 Raum		absolut	%
Mainz Stadtkreis	9 463	2 781	670	7 673	932	12,1
Mainz Landkreis	1 970	946	142	2 202	109	5,0
Offenbach Stadtkreis	7 552	276	93	2 687	486	7,7
Offenbach Landkreis	2 816	2 605	380	1 614	115	7,1
Darmstadt Stadtkreis	5 196	432	190	2 604	336	12,9
Darmstadt Landkreis	1 291	1 363	130	2 162	87	4,0
Giessen Stadtkreis	679	180	54	265	3	1,1
Giessen Landkreis	633	605	133	850	22	2,6
Worms Stadtkreis	3 238	726	196	769	217	7,5
Worms Landkreis	665	553	167	960	77	8,0

Früher neigte man vielfach zu der Ansicht, dass die Wohnungszustände in den Städten am schlimmsten seien, und so kam es, dass man lange Zeit hindurch die ebenfalls schlechten Wohnungszustände auf dem Lande verkannte. Die Tabelle[1]) (Seite 17) gibt uns Aufschluss über die Wohnungsverhältnisse Hessens in einigen grösseren Stadt- und Landkreisen.

Aus der Tabelle geht hervor, dass die Differenzen der Wohnungsqualität auf dem Lande und in der Stadt nicht gross sind, hingegen eine Besserung der Land- wie Stadtwohnungen dringend erforderlich ist.

Eine zweite Tabelle[2]) soll uns einen Einblick in die den Bewohnern Hessens in Stadt und Land in ihren Wohnungen zur Verfügung stehenden Luftmengen geben:

	Zahl der aufsichtspflichtigen Wohnungen, in denen der Luftraum für 1 Erwachsenen bzw. 2 Kinder unter 10 Jahren beträgt:			
	bis 10 cbm	10—15 cbm	15—20 cbm	über 20 cbm
Mainz Stadtkreis	120	355	485	1 725
Mainz Landkreis	173	712	715	1 178
Offenbach Stadtkreis	112	608	1 142	5 909
Offenbach Landkreis	300	1 027	1 173	2 175
Darmstadt Stadtkreis	227	850	950	3 791
Darmstadt Landkreis	127	778	749	985
Giessen Stadtkreis	11	81	136	685
Giessen Landkreis	16	85	63	178
Worms Stadtkreis	4	306	551	3 299
Worms Landkreis	121	382	361	425

[1]) Jahresbericht des hessischen Landeswohnungsinspektors von 1910/12.
[2]) Jahresbericht des hessischen Landeswohnungsinspektors von 1910/12.

Auch aus dieser Tabelle ersehen wir ebenfalls das Besserungsbedürfnis der ländlichen wie der städtischen Wohnungsverhältnisse. Ferner ergibt die Tabelle interessante Unterschiede zwischen Stadt- und Landwohnungen in bezug auf die Grösse des Luftvolumens der Wohnungen. In den Landkreisen finden wir im Gegensatz zu den Stadtwohnungen mehr Wohnungen mit einem Luftkubus bis zu 15 cbm, während die Stadtwohnungen im Gegensatz zu den Landwohnungen mehr Wohnungen mit einem Luftkubus von über 15 cbm haben. Damit ist nicht bewiesen, dass die Stadtwohnungen besser als die Landwohnungen sind, denn die Wohnungen mit grösserem Luftkubus in der Stadt werden häufig von relativ mehr Personen benutzt, als die kleineren Wohnungen auf dem Lande.

Durch einfache Rechnung lässt sich ziemlich genau ermitteln, wieviel Prozent der der hessischen Wohnungsinspektion unterstehenden Wohnungen allein wegen Wohnungsüberfüllung zu beanstanden sind: Der hessischen Wohnungsinspektion unterstanden im Jahre 1912 756 Gemeinden mit 66137 Wohnungen; von diesen waren 9365 Wohnungen überfüllt; bei dieser Berechnung war selbst die Küche als Wohnraum in Anrechnung gebracht. In diesen 756 Gemeinden lebten 57194 Personen in gesundheitsschädlichen Wohnungen. Hessen hat aber im ganzen 983 Gemeinden; es fehlt also eine Reihe kleinerer Gemeinden; ein Teil hiervon hat allerdings keine aufsichtspflichtigen Räume, von dem anderen Teil der fehlenden Gemeinden wurden keine genauen statistischen Aufzeichnungen gemacht. Berücksichtigt man nun die in diesen Gemeinden vorhandenen überfüllten Räume, so würden wenigstens rund 60000 Personen in überfüllten Räumen wohnen und schlafen. Also mindestens 5 % der der Wohnungsinspektion unterstehenden Wohnungen sind überfüllt und deshalb hygienisch und meist auch sittlich unzulässig. Könnte man noch all die Wohnungen ermitteln, die in anderer Beziehung den zwingenden Forderungen der Hygiene nicht nachkommen, so erzielte man einen noch höheren Prozentsatz.

Fast alle Wohnungsinspektionen, so auch die in Hessen glauben, dass es den heutigen kulturellen und hygienischen Bedürfnissen entspricht, für Personen über 10 Jahre als Mindestschlafraum oder gar nur als Mindestwohnraum 10 cbm Luft festzusetzen.

Genügt aber nun ein derartiger Luftkubus den hygienischen Bedürfnissen?

Um überhaupt ein organisches Leben zu ermöglichen, bedarf es des Sauerstoffes, den wir unserem Organismus unentwegt zuführen, der die sog. oxydativen Spaltungsprozesse der Körperstoffe auslöst und den wir der Atmosphäre entnehmen. Normalerweise enthält die Luft bekanntlich:

78,8 % Stickstoff und Argon,
20,7 „ Sauerstoff,
0,47 „ Wasserdampf und
0,03 „ Kohlensäure.

Treten abnorm starke fremde Beimengungen auf oder tritt eine abnorm quantitativ-qualitative Luftzusammensetzung ein, so können, je nachdem wie stark und in welcher Art die Beimengungen oder die quantitativ-qualitativen Änderungen der Luft von der Norm abweichen, Todesfälle die unmittelbare Folge sein. Die von Menschen und Tieren ausgeatmete Luft hat ungefähr folgende Zusammensetzung:

79,2 % Stickstoff und Argon,
15,4 „ Sauerstoff und
4,4 „ Kohlensäure.

Hieraus geht hervor, dass von dem Blut des Menschen durch die Lungen im wesentlichen Sauerstoff aufgenommen und für den Organismus verbrauchte Kohlensäure abgegeben wird. Das grösste Volumen Luft und somit besonders Sauerstoff wird bei körperlichen Anstrengungen (in Werkstätten etc.) gebraucht, während umgekehrt bei ruhendem Körper (im Schlafzimmer) der Gasaustausch geringer wird.

Der normale Kohlensäuregehalt und seine Schwankungen sind für die Gesundheit eines Menschen ohne Belang. Man bestimmt den Kohlensäuregehalt z. B. einer Zimmerluft nicht deshalb, weil gerade der Kohlensäuregehalt, je länger Menschen in einem geschlossenen Raume verweilen, prozentualiter steigt, sondern weil die immer steigende Kohlensäuredifferenz uns einen Gradmesser für die die Gesundheit bedrohenden Verunreinigungen der Luft bietet, indem sich diese Verunreinigungen im gleichen Verhältnis zu dem Kohlensäurezuwachs der Luft anhäufen. Auf Grund experimenteller Feststellung ist man zu dem Resultat gekommen — und die Erfahrung hat dieses Resultat bestätigt —, dass jede Luft als schlecht und, wenn sie längere Zeit hindurch eingeatmet wird, als gesundheitsschädlich zu bezeichnen ist, die durch Menschen oder Tiere auf einen Kohlensäuregehalt von 0,08 bis 0,1 % oder gar noch mehr gebracht worden ist. Gute Zimmerluft, die Menschen längere Zeit hindurch einatmen müssen, darf, wenn sie zuträglich und gesundheitlich einwandsfrei sein soll, 0,07 % nicht überschreiten. Pettenkofer gibt als äusserste Grenze der hygienisch nicht mehr einwandsfreien Luft bei längerer Benutzung 1 % an, andere Hygieniker, z. B. Rubner, geben eine noch niedrigere Kohlensäuregrenze an. Nach den immerhin bedeutenden Mengen Kohlensäure, die der menschliche Organismus innerhalb kurzer Zeit abgibt — eine erwachsene Person scheidet unter normalen Bedingungen innerhalb 24 Stunden ungefähr 1000 g Kohlensäure aus —, würden wir es in von

Menschen benutzten geschlossenen Räumen in kurzer Zeit mit gesundheitsschädlicher Luft zu tun haben, wenn nicht ständig eine sog. natürliche Ventilation durch die Ritzen und Fugen der Fenster und Türen etc. hindurch stattfände.

Die natürliche Ventilation ist um so grösser, je grösser die Temperaturdifferenz der Luft im Zimmer und der freien Atmosphäre ist. Im Winter können wir daher mit einer stärkeren Ventilation rechnen als im Sommer, wohingegen im Winter andere Quellen der Luftverschlechterung, z. B. durch Heizung und Beleuchtung bedingte Gase in Anrechnung gebracht werden müssen. Unter normalen Umständen findet eine stündlich ein- bis zweimalige Lufterneuerung der Zimmerluft mit Hilfe der natürlichen Ventilation statt. In Städten mit dichter Bebauung wird der Zutritt der Luft durch die porösen Wände grossenteils durch angebaute Häuser abgehalten und an den freien Wänden wird Luft ausgetauscht, die natürlich von anderen Menschen und Tieren schon zum Teil verbraucht ist. Auch dieses Moment bedarf bei der Festsetzung von Richtlinien der Mindestlufträume für die Wohnungen in der Stadt und für die Wohnungen auf dem Lande einer besonderen Berücksichtigung, ganz abgesehen davon, dass sich Landbewohner viel mehr in frischerer Luft aufhalten und so schon einen grossen Vorteil vor den Städtern in gesundheitlicher Beziehung haben.

Um festzustellen, ob die Mindestanforderungen in bezug auf den Luftraum, der nach der bisherigen Handhabung der hessischen Wohnungsinspektion jeder Person zur Verfügung stehen muss, auch tatsächlich den hygienischen Anforderungen, die unter allen Umständen verlangt werden müssen, genügen, habe ich Kohlensäureuntersuchungen in Wohnungen, die der Wohnungsinspektion unterstehen, vorgenommen; ausserdem machte ich Kohlensäurebestimmungen der freien Atmosphäre in der Stadt und auf dem Lande.

Zur Kohlensäurebestimmung z. B. einer Zimmerluft benutzte ich eine Glasflasche von 5452 ccm Voluminhalt. Diese war mit einem dicht schliessenden Glasstöpsel, der vor dem Gebrauch mit irgend einem Fett eingerieben wurde, zu öffnen und zu schliessen. Diesen Glasbehälter setzte ich in Verbindung mit einem Blasebalg, mit dem ich die im Glasbehälter enthaltene Luft verdrängte und durch die zu untersuchende Luft ersetzte. Dann verschloss ich den Glasbehälter mit dem eingefetteten Glasstöpsel [1]). Zur Bestimmung der in dem entnommenen

[1]) Technisch wäre die Gewinnung der zu untersuchenden Luft einfacher, indem man den Glasbehälter vollständig mit Wasser anfüllte und dann in der zu untersuchenden Luft entleerte; dadurch entstünde in der Untersuchungsflasche ein luftleerer Raum, in den die Untersuchungsluft sofort hereinströmen müsste. Bei der Anwendung dieser Methode bleiben aber während der Entleerung des Wassers aus der Flasche naturgemäß immer einige Wassertropfen an den Wandungen des Ge-

Luftquantum enthaltenen Menge Kohlensäure benutzte ich eine Barytwasserlösung und zwar goss ich 204 ccm Baryumhydroxyd in das Untersuchungsgefäss, dessen Luftquantum sich daher um 204 ccm verringerte. Es blieben also noch, nachdem ich das Gefäss wieder luftdicht abgeschlossen hatte, 5248 ccm Luft in dem Gefäss zurück. Den Inhalt des Barytwasser an Baryumhydroxyd stellte ich fest, indem ich mit Salzsäurelösung titrierte und Phenolphthalein als Indikator benutzte. Der Umschlag vom Roten ins Farblose trat in dem Barytwasser, das ich mit 1 Tropfen Phenolphthalein versetzt hatte, nach Zusatz von 22,0 ccm Salzsäurelösung ein. Von demselben Barytwasser hatte ich 204 ccm in das Untersuchungsgefäss gebracht. Die vorhandene Kohlensäure wurde dann von dem Barytwasser absorbiert und setzte sich als Niederschlag in Form von Baryumkarbonat ab. Ein Teil des ursprünglichen Barytwassers war nun in Form von Baryumkarbonat, ein anderer Teil, der keine Kohlensäure mehr absorbieren konnte, in Form von Barytwasser vorhanden. Dieses Barytwasser enthielt natürlich nicht mehr so viel Baryumhydroxyd wie die zuerst titrierte Lösung. Infolgedessen brauchte ich bei der zweiten Titrierung nur 17,4 ccm Salzsäure, um den Farbenumschlag zu bewirken. Die Differenz der beiden Titrierungen betrug also 4,6 ccm Salzsäure. Nun war 1 ccm dieser Salzsäure äqnivalent 1,05 ccm Kohlensäure bei 0° und 760 mm Quecksilber, denn 1 ccm einer $^1/_{10}$ n-Salzsäure entspricht 1,12 Kohlensäure. Die benutzte Salzsäure war aber nur annähernd $^1/_{10}$ n; ihr Faktor betrug 0,941. Also entsprechen 0,941 ccm Salzsäure 1,05 ccm Kohlensäure. 4,6 ccm Salzsäure entsprechen also 4,6 . 1,05 ccm = 4,83 ccm Kohlensäure. Es waren also in den 5452 ccm Luft 483 ccm Kohlensäure enthalten.

Die Untersuchung wurde vorgenommen bei einer Temperatur von 15° C und einem Quecksilberstand von 754 mm. Das Luftquantum von 5452 ccm muss also noch auf normale Verhältnisse von 0° und 760 ccm Quecksilber nach dem Boyle-Mariotte-Guay-Lussacschen Gesetz reduziert werden:

$v \cdot p = vo \cdot po\,(1 + \alpha t)$

v = das zu untersuchende Luftquantum bei t°.
vo = dasselbe Volumen Luft bei 0°.
p = Quecksilberdruck während der Untersuchung (744 mm).
po = Quecksilberdruck bei 0° (760 mm).
α = Ausdehnungskoeffizient des Quecksilbers = 1/273.
t = Temperatur, bei der die Untersuchung vorgenommen wurde (15° C).

fässes hängen, die das Resultat einer so genauen Untersuchung beeinträchtigen, da ein Teil der Kohlensäure, wegen ihrer grossen Affinität zu Wasser, absorbiert würde. Das auf diese Weise gewonnene Resultat würde also, zumal es sich um die Bestimmung sehr geringer Mengen Kohlensäure handelt, ungenau werden. Insofern liefert die andere, technisch und praktisch allerdings etwas umständlichere Methode, zuverlässigere und genauere Resultate.

Setze ich diese Werte in obige Gleichung ein, so bekomme ich folgendes Resultat:

$$vo = \frac{v \cdot p}{po \cdot (1 + \alpha t)}$$
$$= \frac{5248 \cdot 754}{760\,(1 + 1.273 \cdot t)},$$
$$= \frac{5248 \cdot 754 \cdot 273}{760\,(273 + 15)},$$
$$= \frac{5248 \cdot 754 \cdot 273}{760 \cdot 288},$$
$$= 4935 \text{ ccm}.$$

Die 5248 ccm Luft haben also bei 0° und 760 mm Quecksilber ein Volumen von 4935 ccm.

In 4935 ccm Luft waren also 4,83 ccm Kohlensäure
„ 1 „ „ „ „ $\frac{4,83}{4935}$ „ „
„ 1000 „ „ „ „ $\frac{4,83 \cdot 1000}{4935}$ ccm Kohlensäure
„ 1000 „ „ „ „ 0,979 ccm Kohlensäure.

Also betrug der Kohlensäuregehalt der untersuchten Luft 0,979‰ Kohlensäure.

Mit Hilfe dieser Kohlensäurebestimmungsmethode machte ich folgende Luftuntersuchung:

1. Am 27. I. 1914, nachmittags 5 Uhr entnahm ich der freien Atmosphäre in dem Dorfe Wieseck, das von grossen Wiesenflächen umgeben wird und in etwas weiterer Umgebung auch Wälder hat, andererseits in ungefähr derselben Entfernung die Stadt Giessen angrenzt, bei einer Lufttemperatur von 2° C und einem Barometerstand 751 mm Quecksilber, in einer breiten Strasse eine bestimmte Luftmenge Ihr Kohlensäuregehalt betrug, auf reduzierte Verhältnisse berechnet: 0,304‰ Kohlensäure.

2. Am 28. I. 1914, nachmittags 5 Uhr entnahm ich der freien Atmosphäre in einer breiten Strasse der Stadt Giessen, bei einer Temperatur von 0° und einem Barometerstand von 754 mm Quecksilber eine bestimmte Luftmenge. Ihr Kohlensäuregehalt betrug auf normale Verhältnisse reduziert: 0,376‰ Kohlensäure.

3. Am 26. I. 1914, vormittags 8 Uhr entnahm ich einem, in einer engen und alten Strasse gelegenen Schlafzimmer eine bestimmte Luftmenge. Das Schlafzimmer lag im zweiten Obergeschoss und wurde von drei Personen unter 10 Jahren und einer Person von 11 Jahren benutzt. Der Rauminhalt des Zimmers betrug 21,36 cbm; die einen grösseren Luftraum einnehmenden Möbel bestanden nur aus zwei Betten und

einem kleinen Ofen. Die Aussentemperatur betrug — 11°, die Zimmertemperatur + 10° C. Das Barometer zeigte 754 mm Quecksilberhöhe. In dem Zimmer befanden sich drei grosse Fenster, dicht nebeneinander. Alle drei Fenster schlossen sehr schlecht, so dass eine übernormale natürliche Ventilation stattfinden musste. Der Kohlensäuregehalt dieser Luft betrug auf normale Verhältnisse reduziert: 0,979‰ Kohlensäure.

4. Am. 29. I. 1914, abends 6 Uhr, entnahm ich in demselben Hause und in derselben Wohnung wie unter 3 einem Zimmer eine bestimmte Luftmenge. Dieses Zimmer war ähnlich wie das Schlafzimmer unter 3, lag nur ein Stockwerk tiefer. Dieses Zimmer benutzte das Ehepaar nachts als Schlafzimmer, tagsüber diente es mit Unterbrechung dem Ehepaar und den vier Kindern als Aufenthaltsort. An grösseren Möbeln waren ein Bett und ein Schrank vorhanden. Der Luftraum des Zimmers betrug 25,30 cbm. Die Aussentemperatur betrug — 1° C, die Zimmertemperatur 17° C. Das Barometer zeigte eine Höhe von 754 mm Quecksilber. In dem Zimmer waren zwei normal grosse, gut schliessbare Fenster. Der Kohlensäuregehalt dieser Luft betrug auf normale Verhältnisse reduziert: 1,58‰ Kohlensäure.

5. Am 31. I. 1914, vormittags 8 Uhr, entnahm ich einem in einer engen Strasse zwischen alten Häusern gelegenen Schlafzimmer eine bestimmte Luftmenge. Das Zimmer lag im ersten Obergeschoss und wurde von drei Personen über 10 Jahren als Schlafzimmer benutzt. Der Luftinhalt des Zimmers betrug 52,27 cbm. Die grösseren Möbel bestanden aus drei Betten, einem Schrank und einem kleinen Ofen. Die Fenster waren normal gross und gut schliessbar. Die Zimmertemperatur betrug ungefähr 16° C, die Aussentemperatur 2° C. Das Barometer zeigte eine Höhe von 754 mm Quecksilber. Der Kohlensäuregehalt dieser Luft betrug auf normale Verhältnisse reduziert: 1,19‰ Kohlensäure.

6. Am 2. II. 1914, vormittags 8 Uhr, entnahm ich einem, in einem älteren, engen Viertel gelegenen Schlafzimmer eine bestimmte Luftmenge. Das Zimmer lag im dritten Obergeschoss und wurde von einer Frau als Schlafzimmer benutzt. Der Rauminhalt des Zimmers betrug 15,8 cbm. Das Zimmer stand in offener Verbindung mit der Küche, die einen Rauminhalt von 9 cbm hatte und ebenfalls tagsüber von dieser Frau benutzt wurde. In dem kleinen Schlafzimmer standen zwei grosse Betten und ein Schrank, so dass man sich kaum in dem Zimmer bewegen konnte. Das Fenster war ausserordentlich klein. Seine Fläche entsprach nicht einmal $^1/_{32}$ der Fussbodenfläche. Zudem war die Wand, an der sich das Fenster befand, schräg, so dass auch aus diesem Grunde eine gute Auslüftung des Zimmers erschwert war. Die Zimmertemperatur betrug + 15° C, die Aussentemperatur 3° C. Das Barometer zeigte eine Höhe von 756 mm Quecksilber. Seit abends

9 Uhr hatte die Frau die Wohnung, bestehend aus diesen beiden Zimmern, nicht mehr gelüftet. Der Kohlensäuregehalt dieser Luft betrug auf normale Verhältnisse reduziert: 2,4‰ Kohlensäure.

7. Am 3. II. 1914, vormittags 8 Uhr, entnahm ich einem, in einer Strasse von normaler Breite mit verhältnismässig guten Arbeiterwohnungen gelegenen Schlafzimmer eine bestimmte Luftmenge. Das Zimmer lag im ersten Obergeschoss und wurde von zwei Personen über 10 Jahren und zwei Personen unter 10 Jahren benutzt. Der Rauminhalt des Zimmers betrug 56 cbm. In diesem Zimmer standen an grösseren Möbeln: Zwei grosse Betten, ein Kleiderschrank, ein Waschtisch und eine kleine Kommode. Die Fenster waren mindestens normal gross. Das Zimmer war der Aussenluft von 2 Seiten zugänglich. Die Aussentemperatur betrug — 2° C, die Innentemperatur + 12° C. Das Barometer zeigte eine Höhe von 756 mm Quecksilber. Der Kohlensäuregehalt dieser Luft betrug auf normale Verhältnisse reduziert: 1,11‰ Kohlensäure.

8. Am 5. II. 1914, vormittags 8 Uhr, entnahm ich einem, in einem normalen Wohnviertel gelegenen Schlafzimmer eine bestimmte Luftmenge. Das Zimmer lag im ersten Obergeschoss und wurde von zwei Personen über 10 Jahren und einer Person unter 10 Jahren als Schlafzimmer benutzt. Sein Rauminhalt betrug 55 cbm. In dem Zimmer waren an grösserem Möbel vorhanden: 1 Kleiderschrank, 2 Betten, 1 Waschtisch und 1 Kinderbettchen. Die beiden Fenster waren von normaler Grösse und schlossen auffallend dicht. Das rechteckige Schlafzimmer war nur mit der kleineren Wand, die ungefähr zur Hälfte von den Fenstern eingenommen wurde, der Aussenluft zugänglich. Das Zimmer war seit 3 Uhr nachmittags nicht mehr gelüftet worden. Die Zimmertemperatur betrug 11° C, die Aussentemperatur — 2° C. Das Barometer zeigte eine Höhe von 756 mm Quecksilber. Der Kohlensäuregehalt dieser Luft betrug auf normale Verhältnisse reduziert: 1,42‰ Kohlensäure.

9. Am 6. II. 1914, vormittags 8 Uhr, entnahm ich einem in einem normalen Wohnviertel gelegenen Schlafzimmer eine bestimmte Luftmenge. Das Zimmer lag im zweiten Obergeschoss und wurde von zwei Personen über 10 Jahren benutzt. Sein Rauminhalt betrug 60,65 cbm. Die Schlafzimmerfenster waren normal gross. Die grösseren Möbel bestanden aus 2 Betten, 1 Waschtisch, 1 Schrank und 1 Kommode. Die Innentemperatur betrug 7° C, die Aussentemperatur — 3° C. Das Barometer zeigte eine Höhe von 755 mm Quecksilber. Der Kohlensäuregehalt dieser Luft betrug auf normale Verhältnisse reduziert: 0,67‰ Kohlensäure.

10. Am 7. II. 1914, vormittags 8 Uhr, entnahm ich einem, in einem normalen Wohnviertel gelegenen Schlafzimmer eine bestimmte

Luftmenge. Das Zimmer wurde von zwei Personen über 10 Jahren und zwei Personen unter 10 Jahren benutzt und lag im zweiten Obergeschoss. Der Rauminhalt des Zimmers betrug 66,53 cbm. Die Fenster waren normal. An Möbeln fanden sich im Zimmer 2 Betten, 1 Kinderbett, 1 Waschtisch und 1 Schrank. Die Innentemperatur betrug 12° C. Die Aussentemperatur 2°. Das Barometer zeigte eine Höhe von 750 mm Quecksilber. Der Kohlensäuregehalt dieser Luft betrug auf normale Verhältnisse reduziert: 0,96‰ Kohlensäure.

11. Am 9. II. 1914, vormittags 8 Uhr entnahm ich einem, in einem normalen Wohnviertel gelegenen Schlafzimmer eine bestimmte Luftmenge. Das Zimmer, das im 1. Obergeschoss lag, wurde von zwei Personen über 10 Jahre benutzt. Der Rauminhalt des Zimmers betrug 28,83 cbm. Die Fenster waren normal gross. An grösseren Möbeln waren im Schlafzimmer 2 Betten und 1 Waschtisch. Die Zimmertemperatur betrug + 13° C, die Aussentemperatur + 3° C. Das Barometer zeigte eine Höhe von 750 mm Quecksilber. Der Kohlensäuregehalt dieser Luft auf normale Verhältnisse reduziert betrug: 1,29‰ Kohlensäure.

12. Am 12. II. 1914, vormittags 7½ Uhr entnahm ich einem, an einer breiten Allee in luftiger Lage gelegenen Schlafzimmer eine bestimmte Luftmenge. Dieses Zimmer lag im zweiten Obergeschoss und wurde von einer Frau benutzt. Der Rauminhalt des Zimmers betrug 23 cbm. Das Fenster war normal gross. An grösseren Möbeln waren vorhanden 1 Bett, 1 Kleiderschrank und 1 kleiner Waschtisch. Die Innentemperatur betrug 14° C, die Aussentemperatur 4° C. Das Barometer zeigte eine Höhe von 747 mm Quecksilber. Der Kohlensäuregehalt dieser Luft belief sich auf normale Verhältnisse reduziert auf: 0,856‰ Kohlensäure.

Genügen auf Gruud dieser Untersuchungsergebnisse, die in der Praxis von der hessischen Wohnungsinspektion gestellten Mindestanforderungen in bezug auf den Luftraum, auf den jede Person aus hygienischen Gründen Anspruch haben muss?

Zunächst bedarf es einer besonderen Berücksichtigung der Jahreszeit, in der die Untersuchungen vorgenommen wurden. Dieses waren die Monate Januar und Februar, also die im allgemeinen kältesten Monate des Jahres. Diese Jahreszeit war zur Erreichung eines günstigen Resultates infolge der grossen natürlichen Ventilation, resultierend aus der hohen Temperaturdifferenz zwischen Innen- und Aussenluft besonders günstig. Durch die gesteigerte Temperaturdifferenz wurde der Kohlensäuregehalt der Luft verringert. Aber dieser Vorteil wurde grossenteils durch Beleuchtungs- und Heizungsgase wieder aufgehoben. Die Winteruntersuchungen der Zimmerluft — es handelt sich hierbei

ebenfalls aus bestimmten Gründen fast ausschliesslich um Schlafzimmer — haben vor den Sommeruntersuchungen den ausschlaggebenden Vorteil, dass man, abgesehen von ganz vereinzelten Fällen, die Garantie hat, dass die Schlafzimmer, während sie als solche benutzt wurden, nicht gelüftet worden sind. Gewissermaßen am Schlusse dieser Benutzungszeit wurde dann ein Quantum Luft zur Untersuchung entnommen. Während der meisten Monate des Jahres wird, gerade in kleinen Mietswohnungen, ohne Zweifel nicht gelüftet. Im Sommer wäre man für Untersuchungszwecke zu sehr dem subjektiven Empfinden und den subjektiven Angaben der Kleinwohnungsmieter, von denen die einen die Schlafzimmer während ihrer Benutzungszeit lüften, die anderen hingegen nicht, ausgesetzt. Ausserdem lassen die im Winter erhaltenen Luftuntersuchungsergebnisse leicht Schlüsse zu, wie es im Sommer — also einer für die Lüftung von Schlafzimmern im allgemeinen weit kürzeren Zeit — aussieht. Wird in diesen Schlafzimmern während ihrer Benutzungszeit gelüftet — und das geschieht durchschnittlich höchstens in 4—5 Monaten des ganzen Jahres —, so gestalten sich die Ergebnisse günstiger, wird in den Schlafzimmern nicht gelüftet, so werden die Ergebnisse ungünstiger. Für unsere Zwecke muss jedenfalls die längere Zeit des Jahres, während der also keine Lüftung stattfindet, maßgebend sein.

Ich habe mich mit Ausnahme eines Falles auf die Untersuchung der Schlafzimmerluft im Gegensatz zu der Untersuchung von Wohnzimmer- oder Küchenluft beschränkt; ebenfalls aus dem Grunde, um nicht so sehr dem subjektiven Empfinden und den subjektiven Angaben der Mieter ausgesetzt zu sein. Man kann nie genau feststellen, von wieviel Personen und wie lange eine Küche oder ein Wohnzimmer benutzt wurde, abgesehen von den ungenauen Angaben über die Lüftungszeiten. Diese letzten Angaben sind natürlich so verschieden und unzuverlässig, dass man durch sie zu objektiv verwertbaren Resultaten nicht gelangen kann.

Kehren wir nun zu den Untersuchungsergebnissen zurück! Aus Untersuchung 1 und 2 ersehen wir eine quantitative Verschiedenheit in der Luftzusammensetzung von Stadt und Land. Der Kohlensäuregehalt ist — wie ja allgemein bekannt — auf dem Lande geringer als in der Stadt oder wie der Volksmund sagt: die Luft auf dem Lande ist frischer. Mag die Kohlensäuredifferenz von 0,072‰ oder rund 0,1‰ auch zunächst gering erscheinen; sie fällt doch ins Gewicht, wenn man berücksichtigt, dass dieser Unterschied jahraus jahrein während der Tages- und Nachtzeit vorhanden ist. Beachten wir ferner das Moment, dass die Landbewohner schon durch ihren Beruf sich meist in frischer Luft, in Wäldern, Feldern, Wiesen etc. aufhalten, dass ihnen weit eher als den Stadtbewohnern die Möglichkeit gegeben ist, sich in reiner Luft zu ergehen, so sehen wir ohne weiteres ein, dass wir bei Wohnungen

auf dem Lande in bezug auf die Wohnungsgrösse nicht unbedingt genau denselben Maßstab wie bei Stadtwohnungen anzulegen brauchen. Meist stehen die Häuser auf dem Lande auch freier und deshalb luftiger und die etwas geringere Quantität der Zimmerluft wird durch eine bessere Qualität ersetzt.

Aus den Ergebnissen der Schlafzimmerluftuntersuchungen geht ohne weiteres hervor, dass die bisher in Hessen von der Wohnungsinspektion geübte Praxis, wonach in einer Wohnung auf eine Person über 10 Jahre 10 cbm, auf eine Person unter 10 Jahren 5 cbm Luftraum entfielen, hygienisch vollständig unzulänglich ist. Die Ergebnisse der einzelnen Fälle zeigen ferner, wie alle möglichen Faktoren das Resultat günstig oder ungünstig beeinflussen: Temperaturdifferenz, Lage der Wohnung und der betreffenden Zimmer, Grösse und Anzahl der luftabsorbierenden Möbel, Dichte des Fensterverschlusses etc.

Unter normalen Verhältnissen dürften nach diesen Luftuntersuchungsergebnissen etwa 20 cbm Schlafzimmerluft für eine erwachsene Person, für Kinder bis zu 4 Jahren ein Drittel und für solche von 4—10 Jahren zwei Drittel des für eine erwachsene Person festgesetzten Luftraumes, ein hygienisches Minimum der Schlafzimmerluft darstellen, wobei wir mit Pettenkofer, Rubner und Prausnitz annehmen, dass eine Luft von höchstens 1 ‰ Kohlensäuregehalt, die längere Zeit hindurch eingeatmet wird, gesundheitsschädlich wirkt. Die luftabsorbierenden grösseren Möbel müssten, was bisher bei der Handhabung der hessischen Wohnungsinspektion auch nicht der Fall war, von dem Mindestluftraum in Abrechnung gebracht werden. Jedem Menschen ein derartiges Luftquantum als Minimum zur Verfügung stellen zu können, müsste das Ziel der Wohnungsinspektion sein. Es wäre aber in absehbarer Zeit unmöglich, eine derartige Forderung in der Praxis durchzuführen und deshalb muss sich die Wohnungsinspektion wohl noch für viele Jahre damit begnügen, für eine erwachsene Person 15 cbm tatsächlich vorhandene Schlafzimmerluft, für Kinder bis zu 4 Jahren 5 cbm, für solche von 5—10 Jahren 10 cbm zu fordern. Die Minimalfussbodenfläche müsste für einen Erwachsenen 5—5½ qm je nach der Höhe des Zimmers betragen. Für nicht erwachsene Personen müsste dann wie beim Luftminimum eine entsprechende Ermäßigung in der Anforderung an Fussbodenfläche stattfinden.

Die bisherigen Bestimmungen der Wohnungsinspektion bedeuten nur für einen kleinen Teil der Bevölkerung eine Verbesserung ihrer Lage; zudem stellen sie einen sanitär befriedigenden Zustand absolut

nicht dar. Trotzdem ist selbst bei Zugrundelegung der bisherigen Forderung die Zahl der wegen Überfüllung zu beanstandenden Wohnungen relativ recht gross. In den ersten vier Jahren des Bestehens der hessischen Wohnungsinspektion, also während der Jahre 1903—1907, wurden von den 39224 der der Wohnungsinspektion unterstehenden Wohnungen 10674 beanstandet und zwar ungefähr die Hälfte dieser Beanstandungen wegen Raum- und Luftmangels. Dieses Qualitätsbeanstandungsverhältnis blieb auch bei den in den nächstfolgenden Jahren gemachten Beanstandungen bestehen:

1908: 4129 Beanstandungen
1909: 4889 „
1910: 3462 „
1911: 3533 „
1912: 3179 „

Gerade diese Mängel sind ausserordentlich schwer zu beseitigen, da ja bei weitem nicht soviel leerstehende bessere Wohnungen vorhanden sind, um diese unter Luft- und Raummangel leidenden Menschen aufnehmen zu können. Deshalb konnte die Wohnungsinspektion die Anordnung auf Leerstellung der betreffenden Räume nur in den allerschlimmsten Fällen stellen.

Mit der Wohnungsnot Hand in Hand geht die Bettennot; diese resultiert häufig aus Armut, Mangel an Raum, aber auch recht oft aus Mangel an Verständnis für eine eigene Schlafstätte. Genau so wie die Betten, bilden auch Surrogate: Sofas, Chaiselongues, alte Strohsäcke usw. die gemeinsamen Ruhestätten. Es bestehen dabei natürlicherweise die grössten Bedenken in hygienischer und sittlicher Beziehung. Aus den Statistiken geht hervor, dass nicht nur gesunde Personen jahraus jahrein in einem Bett zusammen schlafen, sondern auch gesunde und kranke Personen, die meist eine Infektion herbeiführen. In Hessen hat man an die Wohnungsinspektoren die Frage gerichtet, ob mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen mit anderen Personen zusammen in einem Zimmer oder in einem Bett schliefen. Diese Anfrage ist von den meisten Wohnungsinspektoren bejaht worden. In der hessischen Statistik werden 1000 tuberkulöse Kontrollierte aufgeführt, von denen 636 verheiratet, 351 Junggesellen, 13 Witwen und Geschiedene waren. Von diesen 636 tuberkulösen Ehemännern schlafen 24,7 % allein in einem Bette, 53,3 % mit der Frau zusammen in einem Bette. 75,3 % also ¾ der notorisch Tuberkulösen teilen das Bett mit der Frau oder anderen Angehörigen, meist Kindern. Von 649 verheirateten Tuberkulösen stammten im ganzen 1866 Kinder ab. 19 % dieser Kinder schliefen allein in einzelnen Betten, Kinderbetten, Wagen oder Wiegen; 10 dieser Kinder

waren allein in einem Korbe, 2 auf je einem Sofa allein, 3 auf je 2 Stühlen allein untergebracht; 10,8 % dieser Kinder schliefen mit Vater oder Mutter oder Verwandten zusammen, 4,5 % Kinder schliefen paarweise mit Vater oder Mutter zusammen in einem Bette; 63,8 % schliefen mit Geschwistern in einem Bette; 1,2 % dieser Kinder schliefen mit dem tuberkulösen Vater und der Mutter in einem Bette; 0,5 % schliefen je zu dritt mit anderen zusammen in einem Bette; 0,2 % schliefen paarweise mit dem tuberkulösen Vater und der Mutter in einem Bett. In Bieber fand der Wohnungsinspektor einen Fall, in dem ein lungenkranker Mann in einer kleinen Dreizimmerwohnung mit Frau und 7 Kindern zusammen lebte. In einem anderen Falle in Mainz wurde festgestellt, dass ein Phthysiker mit 5 Personen eine schräge Dachstube von 20,7 cbm Rauminhalt als Schlafraum teilen musste. In Offenbach fand der Wohnungsinspektor im Jahre 1912 ein Schlafzimmer von 30 cbm Luftinhalt vor. In diesem Schlafzimmer schliefen eine schwer lungenkranke Schlafgängerin, ferner eine zweite Schlafgängerin, sowie die Vermieterin mit ihrem 14jährigen Sohn. Die Schlafgängerin, die bis dahin keinen Arzt aufgesucht hatte wurde ins Krankenhaus gebracht, wo man eine hochgradige Tuberkulose feststellte und die Patientin bereits nach zwei Tagen starb.

Gerade die Tuberkulose hängt innig mit den Wohnungsverhältnissen zusammen. Deshalb müsste jeder Wohnungsinspektor über ihre Entstehung, Verbreitung und Verhütung genau orientiert sein, um diese gräßliche und auch in Hessen jährlich viele hundert Opfer verlangende Krankheit auch seinerseits erfolgreich bekämpfen zu können.

Die Tuberkulose ist die gefährlichste parasitäre Infektionskrankheit, der wir täglich ausgesetzt sind, und die im Laufe der Zeit eine derartige Verbreitung angenommen hat, dass sie zu einer wahren Volkskrankheit geworden ist. In Deutschland ist sie die am weitesten verbreitete Krankheit: ungefähr 14 % aller Menschen gehen unmittelbar an Tuberkulose zu Grunde, noch mehr aber sind mit ihr behaftet; Bollinger hat Spuren einer früheren Tuberkulose in 70—80 % sämtlicher von ihm sezierten Leichen festgestellt.

Der Erreger der Tuberkulose ist der Koch'sche Tuberkelbazillus; ohne ihn ist eine Tuberkulose unmöglich. Bis vor noch kurzer Zeit hielt man an der Ansicht fest, dass die Tuberkulose eine angeborene Krankheit sei; diese Ansicht ist in den letzten Jahren wohl hinreichend widerlegt worden, und heute steht man auf den Standpunkt, dass sich nur eine gewisse Disposition zur Tuberkulose vererben kann. Nur eine Tuberkulose, die aber so wenig verbreitet ist, dass sie für unsere Betrachtung überhaupt nicht in Frage kommt, ist vererblich: die Plazentartuberkulose; jedoch

ist es nur ganz ausnahmsweise gelungen bei fast ausgereiften Embryonen Tuberkulose nachzuweisen. Hingegen besteht die Tatsache, dass Kinder tuberkulöser Mütter, die diesen Müttern genommen und unter gesunden Verhältnissen aufgezogen wurden, sich vollkommen gesund entwickeln, während die Mütter an Tuberkulose starben. Heller, in Kiel, untersuchte 300 totgeborene Kinder phthysischer Mütter und in keinem Falle konnte er Tuberkulose nachweisen. Naegeli hat zeitweise alle ihm zur Verfügung stehenden Leichen genau auf Zeichen hestehender oder überstandener Tuberkulose untersucht. Er konnte Tuberkulose nachweisen bei Menschen:

von	0 — 1	Jahren	in	0 %
„	1 — 5	„	„	17 %
„	5 — 14	„	„	33 %
„	14 — 18	„	„	50 %
„	18 — 30	„	„	96 %
über	30	„	„	fast 100 %.

Noch auf eine andere Weise ist es Pirquet gelungen, den sozusagen einwandsfreien Beweis dafür zu erbringen, dass neugeborene Kinder frei von Tuberkulose sind. Pirquet brachte in einen kleinen Hauteinstich eines lebenden Menschen einen Tropfen einer 25 %igen oder noch schwächeren Tuberkulinlösung. Diese Lösung stellt eine aus Bouillonkulturen von Tuberkelbazillen hergestelltes Gift dar. Bei tuberkulösen Menschen entstand 24—48 Stunden nach der Einspritzung an der Impfstelle eine Reaktion der Haut, die in einer mehr oder weniger starken Rötung und Schwellung der Haut bestand. Bei tuberkelfreien Menschen fehlte jede derartige Reaktion. In jedem tuberkulösen Körper werden nämlich sog. Antikörper gebildet, die in einem von Tuberkeln freien Organismus fehlen. Spritzt man nun Tuberkulin in die Haut eines tuberkulösen Menschen, so treffen die injizierten Tuherkelhazillen mit den Antikörpern zusammen und verursachen die oben beschriebene Hautreaktion. Dieselbe Tuherkulininjektion in die Haut eines nicht tuberkulösen Menschen hewirkt natürlich keine Reaktion, da keine Antikörper gebildet werden. Nur in einem Falle kann kein Hautreaktion durch eine Tuberkulininjektion in die Haut eines tuherkulösen Menschen stattfinden, nämlich, wenn sich dessen Tuberkulose schon „in extremis“ befindet und daher sämtliche Antikörper an die in dem betreffenden Organismus vorhandenen Tuberkelbazillen gebunden sind. Wir sind selhstredend herechtigt, eine regelmäßige Tuberkulose „in extremis“ hei Neugehorenen und Säuglingen für ausgeschlossen und unmöglich zu halten. Mit Hilfe dieser Pirquet'schen Methode haben Hamburger und Monti in Wien hei zahlreichen Kindern Untersuchungen über das Vorkommen von Tuberkulose in den einzelnen Kinderjahren

angestellt und folgende Untersuchungsergebnisse gehabt: Eine positive Reaktion trat bei Kindern

im	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8. Lebensjahre ein
in	0 %	8 %	20 %	33 %	54 %	54 %	63 %	75 %
im	9.	10.	11.	12.	13.	14. Lebensjahre ein		
in	72 %	85 %	90 %	95 %	93 %	93 %		

All diese Ergebnisse widerlegen die frühere und auch heute noch so weitverbreitete Annahme, die Tuberkulose sei eine angeborene und sprechen für die Tatsache einer im Laufe der Zeit erworbenen Krankheit.

Die Atmungs- und Verdauungsorgane sind die wichtigsten Eintrittsstellen für Tuberkel in den menschlichen Organismus. Man kann leicht Tuberkel aus eingetrocknetem Sputum, die durch den Wind mit Staubteilchen aufgewirbelt werden, einatmen. Ferner entsteht eine Infektion leicht dadurch, dass man Tuberkel, die ein schwindsüchtiger Mensch beim Husten, lautem oder erregtem Sprechen von sich gegeben hat, in Form winziger kleiner Tröpfchen einatmet. Selbstredend spielt in einem Haushalt die Reinlichkeit der Wohnung, der Geräte und nicht zuletzt auch der Personen selbst eine wichtige Rolle für die Verbreitung der Tuberkulose. Häufig kriechen z. B. Kinder auf schmutzigen, mit allen möglichen infektiösen Keimen behafteten Fussböden herum, führen später den schmutzigen Finger zum Munde und infizieren sich auf diese leicht zu vermeidende Art und Weise. Mit Recht nennt Rubner die Tuberkulose, eine Wohnungs- eine Stubenkrankheit. Je dichter die Menschen wohnen, je geringer der den Menschen zur Verfügung stehende Zimmerluftkubus, vor allem Schlafzimmerluftkubus ist, um so höher ist die Tuberkulosesterblichkeit, da in engen Räumen eine Tuberkulose schwerlich zu vermeiden ist. Die Todesfallstatistik Hamburgs hat ebenfalls die Begünstigung der Tuberkulose durch kleine Wohnungen, daher dichte Wohnweise, bewiesen. Von den Personen mit einem Jahreseinkommen von über Mk. 2000.— starben rund 15 %, von solchen unter Mk. 2000.— Einkommen starben rund 40 %, an Tuberkulose, wobei die Hauptmenge von Tuberkulosetodesfällen aus überfüllten Wohnungen stammte. In Hessen starben allein im Jahre 1910 an Lungentuberkulose 856, an Tuberkulose anderer Organe 256 Personen.

Auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung kann die Wohnungsinspektion in Verbindung mit der Wohnungsfürsorge und Wohnungspflege grosse Erfolge erzielen. Durch Belehrung, schon allein durch die Verbreitung der Tatsache, dass die Tuberkulose nicht vererbt, sondern erworben wird, werden die Wohnungsinspektoren manchen Eltern Trost bringen, manche leichtsinnige und unsaubere Menschen zur Vorsicht mahnen und das Gewissen und Verantwortlichkeitsgefühl schärfen müssen. Unter allen Umständen muss die Wohnungsinspektion für jeden tuberkulösen Menschen wie für jeden mit einer sonstigen Infektionskrankheit behafteten Menschen eine eigene Lagerstätte verlangen.

Auch bei den anderen Infektionskrankheiten ist im allgemeinen die Zahl der Sterblichkeit direkt proportional der Wohndichte.

Schon früher ist auf die hohe Sterbeziffer der Säuglinge aufmerksam gemacht worden; bei der Besprechung der Wohnungshygiene und des Einflusses der Wohnung auf den Säugling sei darauf hingewiesen, dass Wohnungsüberfüllung auf das Leben der Säuglinge grossen Einfluss hat. Privatdozent Dr. H. Liefmann, macht darüber einige Angaben:[1]) Während 1905 nur 2,9 % aller Säuglinge in Einzimmerwohnungen lebten, war die Zahl der in dieser Wohnungskategorie Gestorbenen im August 1911 35,1 %. In Zweizimmerwohnungen — wobei die Küche als Zimmer gerechnet ist — starben 51,6 %, in Dreizimmerwohnungen 11,1 % und in Vier- und mehrräumigen Wohnungen 2,1 %.

Für die Wohnungsinspektion kommt es ausser der Zahl der Personen, die eine Wohnung innehaben und der Grösse der Wohnungen auch — wie schon oben angedeutet — auf die Art der Benutzung der Wohnung an, denn in dieser Hinsicht lässt gerade manches zu wünschen übrig. Leider fehlt einem hohen Prozentsatz der Mieterschaft das Verständnis für die hygienischen Vorteile einer gut gehaltenen, gut gereinigten und gut gelüfteten Wohnung. Selbst Haustiere werden in kleinen geschlossenen Wohnungen gehalten und zwar nicht nur Hunde, Katzen und Kanarienvögel. So konnte sich in Hessen in einem Fall ein schwindsüchtiger Ehemann, der mit seiner Frau stets in einem Bette schlief, nicht von einer ziemlich grossen Taubenzucht trennen, die im Schlafzimmer, das auch zugleich als Küche und Wohnzimmer diente, untergebracht war. Die Tauben verbreiteten einen pestilentialischen Gestank und wurden nicht eher entfernt, als bis die Wohnungsinspektion energisch eingriff. Dass dieser Fall im Prinzip durchaus nicht vereinzelt dasteht, geht aus einem bayerischen Bezirkserlass hervor, der ausdrücklich bestimmt, dass in Wohn- und Schlafräumen Schweine, Ziegen und Kaninchen nicht gehalten werden dürfen. Schon gleich beim Eintritt in ein grosses Arbeitermietshaus stösst man häufig auf ein gesundheitsschädliches Treppenhaus. Eberstadt schreibt darüber im Handbuch des Wohnungswesens: „Schon im Treppenhaus finden wir eine Fülle Schmutz. Und wenn er beseitigt wird, ist das meist verhängnisvoll; denn was vorher wenigstens ruhig am Boden lag, wird nun bei dem — natürlich trockenen —

[1]) Wochenschrift für prakt. Ärzte „Medizinische Klinik" Jahrg. 1912 Nr. 26—28.

Kehren aufgeschüttelt und im ganzen Treppenhause herumgetrieben. Strohböden werden hier ausgeschüttelt, Kleider gereinigt, Möbel geklopft — alles bei geschlossenen Fenstern. Die Mischung von Staubbazillen und üblen Gerüchen stellen die Frischluft dar".

Um diesen Mißständen entgegenzuwirken, darf sich die öffentliche Gewalt nicht damit begnügen, die Benutzung gesundheitsgefährlicher Wohnungen zu verbieten, sondern sie muss für bestimmte Kategorien von Wohnungen die zulässige Art ihrer Benutzung regeln, um durch allzustarke Besetzung mit Bewohnern gesundheitswidrige Zustände zu vermeiden. Die Wohnungsinspektion muss also zu entscheiden haben, über die objektive Beschaffenheit der Wohnung vom hygienischen Standpunkt aus, ferner aber auch über die Art und Weise, wie Wohnungen benützt werden dürfen, insbesondere hat sie die maximale Personenzahl, die ein Zimmer bewohnen dürfen festzusetzen. Gibt es doch Wohnungen, die nur deshalb überfüllt sind, weil sinnlos alle Personen in einem Zimmer zusammen schlafen, damit eine Stube und meist auch noch die grösste als „gute Stube" frei bleibt. In diesem Falle könnten die Wohnungsinspektoren mit den entsprechenden Vorschriften ausgestattet, manchem Wohnungsübel abhelfen.

Die Frage der Wohnungsüberfüllung und der Wohnungsbenutzung lässt sich nicht gründlich behandeln, wenn man nicht zugleich auch das Schlafgängerwesen einer eingehenden Betrachtung unterzieht. Das Schlafgängerwesen gehört zu den schwersten Schädigungen des Kleinwohnungswesens. Die Schlafleute sind meist auf Kleinwohnungen mit 1—3 Räumen angewiesen, wobei bemerkt sei, dass die Statistik jeden abgesonderten Raum, ob heizbar oder nicht, oder Küche als Wohnraum rechnet. In der Tat ist ja bei Kleinwohnungsmietern die Küche in der Regel auch zugleich Wohnzimmer, selbst wenn ein anderes Zimmer vorhanden ist. In ihr spielt sich das Familienleben seit alters her ab. Nun trachten gar manche Arbeiterfamilien darnach, durch Mieten einer grösseren Wohnung und entsprechenden Untervermietung den Mietspreis zu decken, sie mieten sich eine etwas grössere Wohnung — in manchen Fällen benutzen sie sogar ihre ursprünglich schon kleine Wohnung auf Kosten ihrer Nächsten Gesundheit dazu —, schaffen sich die Einrichtung auf Abzahlung an, und vermieten möglichst viel Zimmer. Natürlich bekommt der Mieter die besten Zimmer, während die Familie, oft mit einer reichen Kinderschar gesegnet, auf eine kleine Schlafstube und eine kleine Küche angewiesen ist. So führt die Absicht, durch Vermieten grosse Gewinne zu erzielen, im allgemeinen noch schlechtere Wohnungszustände herbei.

Die Wohnungsinspektion müsste ermächtigt sein, nur solchen Familien Untervermietungen zu gestatten, die ohne die vermieteten Räume eine für sich oder den oder die aufzunehmenden Mieter in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht unseren heutigen Kulturbedürfnissen entsprechende Wohnung haben.

Die den Mindestanforderungen der bestehenden Wohnungs- und besonders Baupolizeivorschriften nicht genügenden Wohnungszustände können so unhaltbar gesundheitsbedrohend sein, dass man zu ganz radikalen Maßregeln, wie die Beseitigung ganzer Strassen oder eines ganzen Quartiers, greifen muss, den sog. „Sanierungen", d. h. ein vollständiges Niederreissen und Neuaufbauen ganzer Stadtteile. Das soll ja die Hauptaufgabe der Wohnungsinspektion sein: schlechte und gesundheitswidrige Wohnungen aus alter Zeit, entweder, soweit es möglich ist zu bessern, oder sogar deren Benutzung zu verbieten und das Schlechterwerden ursprünglich guter Wohnungen zu verhindern. Die Behörden haben ja der Wohnungsinspektion das Recht zugestanden, Verbesserungen anzuordnen und, wenn der Zustand von Wohnungen für die Gesundheit ihrer Benutzer gefahrbringend ist, sie zu schliessen oder sie niederreissen zu lassen. Die durchgreifendsten Maßnahmen und auch wohl die besten Erfolge hat England auf dem Gebiete der Sanierung ganzer Wohnungsquartiere aufzuweisen. Es wurden dort meist Expropriationsverfahren eingeleitet und, nachdem diese genehmigt waren, konnte mit der Sanierung begonnen werden.

Der Zweck der Sanierungen ist ein doppelter: einmal soll dem Teil der Bevölkerung, der bisher in den ungesunden Wohnungen sich aufzuhalten gezwungen war, geholfen werden, andererseits soll die ständige Gesundheitsgefahr, die von den sanierungsdürftigen Vierteln der Allgemeinheit droht, beseitigt werden. Auch in Deutschland haben grosse Wohnungssanierungen stattgefunden. So z. B. die Wohnungssanierung im Hafenviertel Hamburgs nach dem Auftreten der Cholera im Jahre 1893. In Hessen wäre die Wohnungssanierung, wenn auch in der milderen Form, in weit mehr Fällen, als es bisher versucht wurde, angebracht.

Häufig haben sich nicht nur in Hessen, sondern in ganz Deutschland Freunde des Heimatschutzes gegen die Sanierungen ausgesprochen; sie wünschen die Erhaltung gerade dieser alten Häuser, die von der Sanierung betroffen werden. Diese sind den Freunden des Heimatschutzes wegen ihrer alten Architekturformen und ihres malerischen Charakters häufig besonders lieb. Es dürfte aber wohl nicht weniger als gerecht sein, dass, wenn die Notwendigkeit der Sanierung mehrerer Häuser genau geprüft und anerkannt worden ist, die Interessen des Heimatschutzes

hinter den gesundheitserhaltenden und -fördernden Interessen der Hygiene zurücktreten müssen.

Der Reichtum eines Landes ist nicht verborgen in Lagern von Milliarden Goldes! Nicht Geld ist der Gradmesser für das Glück und Gedeihen und die wirtschaftliche Fortentwicklung eines Landes, sondern der wahre Reichtum eines Landes besteht in Millionen gesunder und tüchtiger Menschen, die fähig sind, wiederum gesunde und tüchtige Menschen zu erzeugen und ihr Geschlecht zu vermehren.

Jedes Volk, so sagt Schmoller[1]), empfindet die Vermehrung als Kraftzuwachs und Glück. Das menschliche Geschlecht als Ganzes hat seit Jahrtausenden an Zahl zugenommen und verdankt seine höhere Kultur nur den Völkern, die es zu grösseren Volkszahlen gebracht haben.

Dass die Wohnungsinspektion, bei richtiger Durchführung, einen grossen Einfluss auf die Volkszahl haben kann, unterliegt keinem Zweifel, erstens indirekt dadurch, dass sie schlechte Wohnungsverhältnisse, die — wie wir vorhin sahen — für die Mortalität bedeutungsvoll sind, bessert, oder zweitens dadurch, dass sie bei gesundheitswidrigen Zuständen durch ihr Eingreifen manchmal eine Epidemie verhindern oder bei hinreichender Revision solche gesundheitsbedrohenden Zustände gar nicht aufkommen lässt.

Die Wohnungsinspektion hat auch eine grosse Bedeutung für die sittliche Seite der Wohnungsfrage. Reichen nun die bisherigen hessischen Bestimmungen, wonach Einlogierer unter 14 Jahren nach Geschlechtern getrennt schlafen sollen, aus und sind, nach der Erfahrung zu urteilen, Bestimmungen für zur Familie gehörende Personen überflüssig?

Nach den übereinstimmenden Berichten der Wohnungsinspektoren sind Mieter und Einlogierer, was die Sittlichkeit betrifft, recht skrupellos. Das Zusammenschlafen von über 14 Jahre alten Personen beiderlei Geschlechts kommt sehr häufig vor. Um nur einige Beispiele anzugeben, seien einzelne Fälle angeführt, welche die Wohnungsinspektion in Mainz im Jahr 1907 aufgedeckt hat. So fand man, dass eine erwachsene Tochter mit drei Brüdern in einem Raume schlief, dass in zwei Zimmern mit gemeinsamem Zugang und drei Betten die Eltern, zwei erwachsene Söhne, zwei erwachsene Töchter und ausserdem noch eine Schlafgängerin schliefen, dass in einem Zimmer von 25,5 cbm Luftraum die Mutter, die 20jährige Tochter und zwei Söhne im Alter von 17 und 23 Jahren schliefen, dass in zwei Fällen ein Ehepaar mit 2 kleinen Kindern und

[1]) Schmoller: Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre.

einer Kellnerin mit ihrem unehelichen Kinde in einem Zimmer schliefen, dass Mutter und erwachsener Sohn zusammen in einem Bett schliefen und ein anderer Sohn in demselben Zimmer auf dem Fussboden sein Lager hatte. Wenn auch wohl in den meisten Fällen wirtschaftliche Not die Leute so zusammenpfercht, so gibt es doch genug Fälle, in denen vorhandene Räume ganz unzweckmäßig ausgenutzt werden. Die sittlichen Bedenken und Gefahren, denen die Bewohner derartiger Wohnungen stets ausgesetzt sind, liegen klar auf der Hand. Meist in den grossen Arbeiterhäusern der Städte, bei deren Arbeitern das moralische Gefühl nicht so stark ausgeprägt ist, als natürlicherweise das moralische Gefühl bei Arbeitern auf dem Lande, werden die Menschen bereits als Kinder verführt, indem sie auf sexuelle Dinge aufmerksam gemacht werden, die sie dann nachzuahmen suchen. Bei der Ungunst solcher Wohnverhältnisse erleidet selbst die Sittlichkeit der Erwachsenen in vielen Fällen ganz erheblich Schiffbruch. Die Psyche solcher Menschen verroht recht oft, die Leistungsfähigkeit nimmt ab und tausendfältiger Anlass zu Zänkereien und Streitigkeiten ist geboten; infolgedessen wird das Familienleben unterbunden und die Folgen hiervon sind Unzucht und Prostitution. Zwischen den miserabelen Wohnungszuständen und dem Alkohol und der Kriminalität besteht sicherlich ein enger Zusammenhang. Diese Wohnungsverhältnisse sind mit daran schuld, wenn auch in Hessen jährlich noch immer viele Millionen Mark für geistige Getränke ausgegeben werden und rund 8000 Personen wegen Vergehen gegen die Reichsgesetze jährlich gerichtlich verurteilt werden müssen. Kein Geringerer als der berühmte Strafrechtslehrer v. Liszt fasste bei seiner Antrittsrede an der Berliner Universität sein Urteil über die Ursachen der Kriminalität dahin zusammen: „Eine verständige Wohnungsreform ist wertvoller als ein Dutzend neuer Strafparagraphen."

Die prophylaktische Bekämpfung der Unsittlichkeit mit allen ihren Folgen, hervorgerufen durch schlechte Wohnverhältnisse muss naturgemäß das Gebiet sein, auf dem die Wohnungsinspektion nicht nur in Hessen, sondern auch in anderen deutschen Staaten relativ am leichtesten Erfolge erzielen konnte. Dieses rührt daher, dass auch die Behörden sittlichen Übelständen entschlossener und vor allem weit einheitlicher entgegentreten, als hygienischen Missständen. Infolgedessen wird das Gesetz, in dem von sittlich nicht einwandfreien Wohnungen die Rede ist, weit schärfer aufgefasst und durchgeführt. Daher resultieren oft verhältnismäßig schnellere und grössere Erfolge der Wohnungsinspektion auf sittlichem als hygienischem Gebiete. Jene Erfolge sind auch deshalb prompter, weil die Mieter sittlicher Beanstandungen schneller nachkommen als hygienischen; denn sie sind mit Hilfe ihrer eigenen Moral leichter imstande, die Rechtfertigung sittlicher Beanstandungen einzusehen, während es den Wohnungsinspektoren erklärlicherweise häufig

recht schwer wird, Mieter davon zu überzeugen, dass gewisse Wohnungszustände unhygienisch und deshalb gesundheitsschädlich sind. Um Mängel sittlicher Art zu erkennen, genügt ein angeborenes Scham- und Sittlichkeitsgefühl, zum Verständnis des anderen ist doch immerhin eine im Laufe der Zeit erworbene Bildung erforderlich.

Die bisherige Handhabung der Wohnungsinspektion, nach der Personen über 14 Jahren verschiedenen Geschlechts nicht zusammen schlafen sollen, stützt sich ebenfalls nicht auf gesetzliche Bestimmungen. Dieses ist aber in Anbetracht der Wichtigkeit der Bestimmung und im Interesse der konsequenten Durchführung dieser wie derjenigen Bestimmungen, die das Schlafgängerwesen betreffen, in der Praxis unbedingt erforderlich. Auch wäre es zweifellos richtiger, wenn Personen, gleichgültig ob Einlogierer oder zur Familie gehörende Personen, bereits vom 12. Lebensjahr ab nach Geschlechtern getrennt schlafen müssten.

Die grosse Masse des Volkes an Körper und Geist zu stählen und dem Vaterland dienstbare, gesunde und tüchtige Menschen zu erhalten und zu schaffen ist indirekt das Ziel einer richtig durchgeführten Wohnungsinspektion. Und mit der Regelung der Wohnungsfrage stehen selbst Lebensinteressen unseres Volkes auf dem Spiele. Gerade in heutiger Zeit, wo wir über einen so starken Geburtenrückgang zu klagen haben und wo die Mortalitätsziffer selbst bei grossen Fortschritten in der medizinischen Wissenschaft nur noch wenig herabzusetzen sein wird, müssen wir mit allen Mitteln auf der Hut sein, den sittlichen Ernst des Volkes zu heben und dadurch beizutragen, den bisherigen Geburtenüberschuss nicht nur beizubehalten — denn auch hier bedeutet Stillstand Rückgang — sondern ihn zu erhöhen. Nachstehende Tabelle [1]) gibt uns Aufschluss über den in Hessen während der letzten Jahre zu beklagenden Geburtenrückgang:

	Geborene	Gestorbene	Mehr Geborene als Gestorbene
1903	38 441	22 190	16 251
1908	38 571	20 773	17 798
1909	37 463	20 368	17 093
1910	35 778	19 104	16 674
1911	34 225	19 591	14 634

Und gerade die schlechten Wohnungsverhältnisse haben durch ihren hygienischen und sittlichen Einfluss stark dazu beigetragen, dass sich die Geburtenzahl verringerte und dass sich in den Städten mit dem heutigen erregten Treiben und Leben — trotz der geringen Quantität

[1]) Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich, herausgegeben vom Kaiserl. Statist. Amte.

der Zahl der Geburten — selbst die Qualität, natürlich in physischer Beziehung, nicht gebessert hat. Im Gegenteil! Schwächlichere Menschen wurden im allgemeinen gezeugt. Diese Tatsache gilt im erhöhten Maße für die Städte, in denen die Abnahme der Geburtenziffer am grössten ist. Ein grosser Teil deutscher Städte z. B. Berlin, München, Frankfurt würde, nach der Statistik zu urteilen, innerhalb weniger Menschenalter aussterben, wenn nicht andauernd ein frischer Zuzug aus den kleineren Städten und Gemeinden, in denen eben die natürlichen Verhältnisse für die Gesundheit der Menschen weit günstiger sind, vorhanden wäre. Für die Tatsache, dass heute tatsächlich, besonders in den grösseren Städten schwächlichere Menschen als früher, wo der Geburtenüberschuss noch jährlich beträchtlich stieg, spricht die andauernd geringer werdende Wehrfähigkeit speziell der Städter. Die Berliner Bevölkerung liefert z. B. relativ nur ein Viertel soviel wehrfähige junge Leute wie die entsprechende ostpreussische Landbevölkerung. Spielen selbstverständlich bei dem Rückgang der Wehrfähigkeit alle möglichen Faktoren mit, so ist die Wohnungsfrage doch ohne Zweifel deren wichtigsten eine.

II. Kapitel. Die Ausgestaltungsmöglichkeiten und die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wohnungsinspektion in Verbindung mit der Wohnungsfürsorge und Wohlfahrtspflege.

Wenn bei den Wohnungspolitikern und Wohnungsreformern die Ansicht über die Bedeutung der Wohnungsinspektion häufig auseinandergeht, so liegt das hauptsächlich an dem Umstand, dass sie unter „Wohnungsinspektion“ nicht alle das Gleiche verstehen. Man könnte die Wohnungsinspektion zweckmäßigerweise einteilen in eine Wohnungsinspektion im engeren und eine solche im weiteren Sinne. Zu der Wohnungsinspektion i. e. S. zählt die Wohnungsinspektion, die einfach ihre Wohnungsbeanstandungen vornimmt, ohne sich um die Beschaffung anderer besserer Wohnungen zu kümmern. Zu der Wohnungsinspektion i. w. S. hingegen zählt die Wohnungsinspektion i. e. S. in Verbindung mit einer Wohnungsfürsorge und einer Wohlfahrtspflege. Diese Wohnungsinspektion i. w. S. sei in Zukunft einfach mit „Wohnungsinspektion“ bezeichnet. Es liegt in der Natur der Wohnunginspektion i. e. S. das Angebot an Wohnungen zu verringern; es ist also konsequenterweise auch ihre Pflicht für eine dem verringerten Angebot entsprechende Wohnungsbeschaffung zu sorgen. Und nur durch eine Wohnungsinspektion, der Vereinigung von Wohnungsinspektion i. e. S. und der Wohnungsfürsorge, ist eine wirksame Bekämpfung der Wohnungsnot und des Wohnungselends möglich.

Die Wohnungsfürsorge besteht im wesentlichen in der Errichtung billiger und guter Arbeiterwohnungen.

Als recht praktisch würde sich die Einführung von kostenlosen Wohnungsnachweisen bewähren. Von diesen müssten die leerstehenden, sowie hygienisch und sittlich nicht einwandsfreien Wohnungen gezählt und von Interessenten eingesehen werden können. Nur in grösseren Städten würde sich ein grösserer Wohnungsnachweis reutieren. Wir haben in Hessen bereits Wohnungsnachweise in Mainz, Worms, Darmstadt und Giessen; ihre organisatorische Kombinierung mit der Wohnungsinspektion würde für diese sehr vorteilhaft sein. In kleineren Städten und Gemeinden könnte der Wohnungsnachweis mit dem Polizei- oder Meldeamt und durch dieses mit der Wohnungsinspektion kombiniert werden. Insofern würden Wohnungsnachweise auch noch für die Wohnungsinspektion von Vorteil sein, als häufig Mieter schlechter und unzulässiger Wohnungen keine anderen und besseren Wohnungen finden wollen; solche Mieter könnten dann auf den Wohnungsnachweis aufmerksam gemacht und evtl. zum Umziehen gezwungen werden.

Im allgemeinen hält man ein Wohnungsangebot für normal, wenn 3% der vorhandenen Wohnungen leerstehen. Bei der Ermittelung dieses prozentualen Verhältnisses hat man, da über die Zahl der vorhandenen Wohnungen kein Nachweis geführt wird, die bei der Volkszählung 1910 ermittelte Zahl über die vorhandenen Haushaltungen zu Grunde gelegt, wodurch insofern kein ganz genaues Resultat erzielt wird, als es ab und zu vorkommt, dass mehrere Haushaltungen nur eine Wohnung haben. Diese Ungenauigkeit ist aber so minimal, dass sie unberücksichtigt bleiben kann. In 164 hessischen Gemeinden hat man das prozentuale Verhältnis der leerstehenden Kleinwohnungen zu den vorhandenen Kleinwohnungen feststellen können und recht ungünstige Ergebnisse erzielt. Nur in 19 Gemeinden standen 3% und mehr der Kleinwohnungen leer, zwischen 2 und 3% schwankte die Anzahl der leerstehenden Wohnungen in 27 Gemeinden, über 3% und weniger leerstehende Wohnungen verfügten 98 Gemeinden. Zudem befinden sich häufig die leerstehenden Wohnungen in einem derartig schlechten Zustand, dass ein ordnungsmäßiges Wohnen in ihnen fast unmöglich ist. Zum Teil bestehen sie nur aus einem Raume, so dass sie für eine reguläre Kleinfamilienwohnung, zu der man doch Wohn- und Schlafzimmer und Küche rechnet, gar nicht in Betracht kommen.

Will die Wohnungsinspektion durchgreifende positive Erfolge erzielen, so muss sie den Kleinwohnungsmangel bekämpfen und beseitigen. Den Anfang hierzu hat die Wohnungsfürsorge gemacht, die durch Arbeitgeber, durch gemeinnützige Bautätigkeit, durch Gemeinden etc. gefördert wird.

Gerade bei Neuanlagen grosser industrieller oder bei Vergrösserung älterer Betriebe, wodurch die Arbeiterzahl rapide wächst und viele Arbeiter plötzlich von auswärts herangezogen werden, entsteht eine zu starke Nachfrage nach Kleinwohnungen. Die Folge davon ist eine Erhöhung der Mietspreise. Manche Arbeiterfamilien werden auf diese Weise gezwungen billigere und schlechtere Wohnungen zu beziehen und Wohnungszustände, die früher vielleicht ganz gut waren, werden in weniger gute, oder gar schlechte verwandelt. In solchen Fällen müsste die Wohnungsinspektion den Arbeitgebern mit ihrer Erfahrung und mit ihrer genauen Kenntnis der Wohnungsverhältnisse zur Hand gehen und Wohnungsfürsorgebestrebungen, die absolut nicht den Charakter von Wohltätigkeiten haben sollen, vielmehr berechtigte Wohlfahrtsbestrebungen darstellen, zu wecken und zu fördern suchen. Es gibt Städte und Gemeinden mit schnell aufwachsender Industrie, in denen geradezu Wohnungsfürsorge durch die Arbeitgeber getrieben werden muss, teils um sich überhaupt einen Stamm tüchtiger Arbeiter auf die Dauer erhalten zu können, teils aus sozial-sittlichen Motiven, um den eigenen Arbeitern eine angenehme Heimstätte zu verschaffen und um die Wohnungsverhältnisse der anderen Arbeiter nicht zu verschlechtern. Nie hätte z. B. die Industriestadt Essen, trotz der eminenten Bevölkerungszunahme innerhalb weniger Jahre, so relativ ausserordentlich günstige Wohnungsverhältnisse erzielen können, ohne die Wohnungsfürsorge der verschiedenen Industriefirmen vor allem ohne die weltbekannte Wohnungsfürsorge der Firma Krupp.

Eine andere Form von Wohnungsfürsorge besteht in der gemeinnützigen Bautätigkeit von Bauvereinen, deren verbreitetste Organisation die Baugenossenschaft ist. Die Mitgliedschaft einer Baugenossenschaft kann sich jeder Arbeiter durch Zahlung eines geringen Eintrittsgeldes und die Verpflichtung sich allmählich durch eine, seinen Verhältnissen entsprechende Ratenzahlung, einen Geschäftsanteil zu sammeln, erwerben. Von den Bauvereinen werden Erwerbs- und Mietshäuser errichtet. Auch in bezug auf die Wohnungsfürsorge durch Bauvereine kann die Wohnungsinspektion einen vorteilhaften Einfluss dadurch gewinnen, dass sie in geeigneten Gegenden durch Vorträge, durch Propaganda bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern Anregungen zur Gründung von Bauvereinen gibt; ist eine Gemeinde zu klein, um einen eigenen Bauverein zu haben, so liessen sich Kreisbauvereine für Wohnungsfürsorge gründen.

Die berufensten Trägerinnen der Bestrebungen zur Verbesserung des Kleinwohnungswesens sind die Gemeinden. Diese können ihre Bauvereine dadurch unterstützen, dass sie Bürgschaften von Darlehen übernehmen, dass sie sich selbst Anteilscheine der Bauvereine erwerben,

dass sie die Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Baudarlehen vergünstigen, dass sie solche Baudarlehen hypothekenfrei gewähren, dass sie Strassenbau- und Kanalisationskosten selbst übernehmen oder ermäßigen etc.

Wir haben oben bereits von der wichtigen Frage der Geldbeschaffung gesprochen und in erster Linie die Landesversicherungsanstalt und die Landeskreditkasse erwähnt. In der Zeit von 1903—1907 wurde aus den Mitteln der Landeskreditkasse ungefähr eine Viertelmillion für gemeinnützigen Wohnungsbau bewilligt. Seit dieser Zeit hat die Landeskreditkasse diese überaus wichtige Geldquelle in der Hergabe von Darlehen für gemeinnützigen Wohnungsbau vollständig stagniert. Diese Stagnierung hängt damit zusammen, dass inzwischen das Gesetz vom 7. VIII. 1902, die Landeskreditkasse betreffend, so ausgelegt wird, dass nur „Mietswohnungen" der Bauvereine beliehen werden dürfen, nicht auch die sogen. „Erwerbshäuser". Eine Änderung des Gesetzes in dem von 1903 bis 1907 geübten Sinne wäre dringend wünschenswert, da gerade Mietshäuser sich für die Landbevölkerung Hessens nicht eignen und sich deshalb auch nicht einbürgern. Ausserdem verdient das Streben der Arbeiter, sich im Laufe der Zeit ein eigenes Heim zu erwerben, aus sozialen und sittlichen Gründen in jeder Weise Unterstützung.

Ist in einer Gemeinde kein ausreichendes Angebot von Kleinwohnungen vorhanden, sind die Bemühungen der Wohnungsinspektion, Arbeitgeber zur Wohnungsfürsorge anzuregen und Bauvereine zu gründen, vergeblich gewesen und hilft eine private gewerbsmäßige Bautätigkeit den bestehenden mangelhaften Wohnungszuständen nicht ab, so ist es Pflicht der Gemeinden, wenn sie von der Wohnungsinspektion dazu aufgefordert werden, Wohnungsfürsorge auszuüben. Die Gemeinde muss an gesunden Wohnungszuständen das Hauptinteresse haben, denn sie hat im eigensten Interesse ihrer selbst für die Wohlfahrt der Bürger zu sorgen, und deshalb ist es nicht mehr als recht und billig, wenn sie als Trägerin der Kosten einer leistungsfähigen Wohnungsfürsorge in Anspruch genommen wird. In jedem Fall ist es die Aufgabe der Wohnungsinspektion, die Gemeinden auf ihre schlechten Wohnungszustände an Hand von Beweismaterial aufmerksam zu machen. Übt in einer Gemeinde ein gemeinnütziger Bauverein durch Errichtung von billigen Kleinwohnungen Wohnungsfürsorge aus und ebenso die Gemeinde selbst, so müsste eine vernünftige Arbeitsteilung, wobei eine gegenseitige Konkurrenz auszuschliessen wäre, derart stattfinden, dass die Gemeinde nur für die untere Arbeiterschicht, die nicht imstande ist, sich auf genossenschaftlichem Wege zu helfen, Wohnungen schaffen.

Vor allen Dingen sollten sich die Gemeinden, was bis jetzt so gut wie überhaupt noch nicht geschehen ist, die Beschaffung von Wohnungen für ordentliche und kinderreiche Familien angelegen sein lassen. Für arme kinderreiche Familien ist von den Existenzbedürfnissen die Wohnungsfrage eine immerwährende Sorge. Die Wohnungsinspektoren berichten jährlich von vielen Fällen, in denen durch reichen Kindersegen Familien, die früher glücklich und zufrieden waren und in sauberen, gesunden Wohnungen wohnten, ihrer finanziellen Lage wegen gezwungen waren, an der Wohnungsmiete zu sparen. Anstatt in grössere, dem Familienzuwachs entsprechende Wohnungen, mussten diese Familien in immer kleinere und schlechtere Wohnungen ziehen: hieraus entstanden dann häufig Unzufriedenheit und Krankheit.

Auch hierdurch wird der Geburtenrückgang immer grösser und der Kindersegen, auf dem das Glück und Gedeihen eines jeden Landes beruht, wird ständig geringer. Deshalb müssten die Gemeinden solche Familien, die ihnen durch die Wohnungsinspektion leicht namhaft zu machen wären, durch Bereitstellung billiger, event. in eigener Regie errichteter Wohnhäuser unterstützen.

In manchen Gemeinden wäre auch Besserung von Wohnungen dadurch zu erzielen, dass man von dem Gesetz häufiger Gebrauch machte, wonach ein Haus auf dem Wege der Enteignung zu erwerben ist, für den Fall, dass der Eigentümer der Auflage eines auf Umbau oder Niederlegung eines von der Wohnungsinspektion für unbewohnbar erklärten Hauses nicht nachkommen will oder kann.

In der Tat ist die Vereinigung der Wohnungsinspektion i. e. S. und der Wohnungsfürsorge eine unbedingt notwendige oder, wie in der Einleitung bemerkt, eine physisch-organische und die diesbezügliche Organisation in Hessen ist bisher in ihrer vorzüglichen Wirkung noch von keiner anderstaatlichen Wohnungsinspektion übertroffen worden, und ihre Ausgestaltungsmöglichkeiten in quantitativer und auch zum Teil qualitativer Beziehung lassen für die Zukunft die Hoffnung auf noch weit grössere Erfolge zu.

Die Wohnungsinspektion ist keine Polizei oder polizeiähnliche Institution, sondern eine Volkswohlfahrtseinrichtung des Staates, die auf behördlichem Wege den Kleinwohnungsmietern zugute kommen muss. Leider wird die Wohnungsinspektion von den Kleinwohnungsmietern immer noch zu sehr als Polizeiorgan empfunden. Dieses Gefühl ist nach der bisher, im Verhältnis zur Wohnungsfürsorge, stärker geübten

Wohnungsinspektion i. e. S., wohl leicht erklärlich, aber ungerechtfertigt. Die Wohnungsinspektion muss daher bemüht sein, ihren eigentlichen Charakter zu wahren und sich das Vertrauen der Mieter zu erwerben und zu erhalten. Dieses kann dadurch geschehen, dass die Wohnungsinspektion der wichtigsten Aufgabe der Wohlfahrtspflege das gebührende Interesse entgegenbringt: der Bekämpfung der Tuberkulose und Säuglingssterblichkeit. Oben wurde bereits auf die Ursachen und die Verbreitung dieser beiden Krankheiten hingewiesen. Ist ohnehin schon ein Rückgang beider Krankheiten zu verzeichnen, so kann dieser noch ganz wesentlich verstärkt und beschleunigt werden. Ein spezifisches Medikament gegen die Tuberkulose haben wir bis heute noch nicht und ein Rückgang der Tuberkulosesterblichkeit ist nur auf prophylaktischem Wege möglich: durch Verhütung einer Infektion; sowohl die Tuberkulose als auch die Säuglingssterblichkeit wird mit wachsender Kultur abnehmen. An dieser Kulturarbeit muss sich die Wohnungsinspektion in möglichst starkem Maße beteiligen, zumal der Kampf gegen die Tuberkulose und Säuglingssterblichkeit so aussichtsreich und erfolgsicher ist. Es muss deshalb die Wohnungsinspektion in ständiger Fühlung mit der Stadt- oder Kreisauskunfts-Fürsorgestelle für Lungenkranke bleiben, ferner mit der Zentrale für Säuglings- und Mutterschutz. Sollten derartige Fürsorgestellen für grössere Bezirke fehlen, so könnte die Wohnungsinspektion den Gemeinden resp. den Landkreisen die Anregung zur Gründung derartiger wichtiger Wohlfahrtseinrichtungen, die sich ohne grossen Kostenaufwand ermöglichen lassen, geben. Die von den Wohnungsinspektoren angetroffenen Kranken, die keinen Arzt hinzugezogen haben, müssten von diesem auf die Fürsorgestelle für Lungenkranke und ebenso die Mütter wegen ihrer Säuglinge an die Säuglingsfürsorgestelle verwiesen werden. Soweit Hauspflegervereine vorhanden sind, würde auch ein Zusammenarbeiten der Wohnungsinspektion mit diesen von grossem Vorteil sein.

Und gerade auf dem Gebiete der Wohlfahrts- in Verbindung mit Wohnungspflege würden Wohnungsinspektorinnen eine segensreiche Tätigkeit entfalten können. Eine mit den nötigen Vorkenntnissen ausgerüstete Frau hat ein feines Gefühl für das, was wir eine gute Wohnung nennen; sie werden armen Arbeiterfrauen, wenn Krankheiten sie und ihre Familien befallen haben, und armen Wöchnerinnen mit Rat und Tat zur Seite stehen können. Es gibt soviel und so häufig delikate Fragen, mit denen eine vernünftig ausgeübte Wohnungsinspektion in Berührung kommt, die das ganze Feingefühl eines gebildeten Menschen erheischen; und in gar manchen Fällen wäre das bei der Frau im allgemeinen feiner ausgeprägte Taktgefühl recht wohl am Platze. Wir haben bisher in Hessen nur eine Wohnungsinspektorin in Worms. Mit ihrer Tätigkeit ist man recht zufrieden gewesen. Es wäre daher wünschenswert, wenn sich in allen Teilen Hessens gebildete Frauen, die bisher schon Hauspflege- oder sonstigen gemeinnützigen Vereinen angehören, im Nebenamt als Wohnungsinspektorinnen betätigen, was sich in Hessen mit seinen meist kleineren Städten und Gemeinden mit etwas gutem Willen besonders leicht durchführen liesse.

Die Ausgestaltungsmöglichkeiten der Wohnungsinspektion bestehen, wie wir bei der Besprechung des Wohnungswesens in bezug auf Hygiene und Sittlichkeit gesehen haben, grösstenteils in einer gesetzlichen Machterweiterung der Wohnungsinspektion und anderseits in der Beseitigung bzw. Verbesserung derjenigen landesrechtlichen Wohnungsvorschriften, die erhebliche Mängel aufweisen.

Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen kommt die Wohnungsinspektion gar nicht für alle Wohnungen in Betracht, denn die Wohnungen der Eigentümer sind der Wohnungsinspektion entzogen. Und gerade mit dieser Bestimmung wird viel Missbrauch getrieben. Es ist häufig vorgekommen, dass Mietswohnungen wegen baulicher Mängel, oder weil sie ungesund waren, beanstandet wurden; die Folge davon war, dass Mieter und Vermieter ihre Wohnungen miteinander vertauschten und nun konnte die Wohnungsinspektion dem Vermieter, der jetzt Inhaber der zuvor beanstandeten Wohnung war, nichts anhaben. Die Berichte der Wohnungsinspektoren beweisen, dass von Eigentümern bewohnte Kleinwohnungen sich oft in schauderhaften Zuständen befinden, häufig zu klein sind, und deshalb überfüllt und auch sonst hygiemisch-sittlich den Minimalanforderungen der Wohnungsinspektion nicht nachkommen. Deshalb müssten sämtliche Kleinwohnungen, gleichgültig ob sie von Eigentümern oder Nichteigentümern bewohnt werden, der Wohnungsinspektion unterstehen. Die Landesgesetze müssten eine Wohnungsrevision durch die Wohnungsinspektion an allen Orten gebieten und sich nicht mit der Befugnis zur Revision begnügen. Solange das der Fall ist, ist die Wohnungsinspektion in gewissem Sinne fakultativ und nicht obligatorisch; deshalb hat die hessische Wohnungsinspektion ab und zu ungewollte Begleiterscheinungen gezeitigt: Es ist nämlich manchmal wahrgenommen worden, dass, sobald der Wohnungsinspektor Mietwohnungen einer Revision unterzogen hatte und sich dabei Beanstandungen ergaben, den Mietern dieser Wohnungen von den betreffenden Hausbesitzern die Wohnungen gekündigt wurden, angeblich, weil sich die Mieter bei der Wohnungsinspektion über den Zustand der Wohnung beschwert hätten. Ist nun, wie an den meisten

Orten, noch obendrein Wohnungsmangel vorhanden, so müssen diese Mieter unter Umständen mit noch kleineren oder schlechteren Wohnungen vorliebnehmen. Die Einführung eines Revisionszwanges wäre als ein wesentlicher Fortschritt zu begrüssen.

Der verstorbene Oberbürgermeister der Stadt Essen Erich Zweigert, der wohl als erster die Wohnungsinspektion organisierte und literarisch seine auf praktischen Erfahrungen beruhenden Ideen weiteren Kreisen zugänglich machte, erklärte, dass sogar eine einmalige jedes Jahr stattfindende Revision unzureichend sei, denn schon am nächsten Umzugstage könnten die eben einer Revision unterzogenen, hygienisch und sittlich einwandsfrei befundenen Wohnungen durch neue Mietsparteien überfüllt und zu Beanstandungen Veranlassung geben. In Städten ziehen die Mieter häufiger um als auf dem Lande; man kann annehmen, dass in ihnen durchschnittlich jährlich 20—25% sämtlicher Haushaltungen die Wohnung wechseln. Hieraus ergibt sich absolute Notwendigkeit häufig wiederkehrender Revisionen. Zum mindesten müssten alle zwei Jahre sämtliche der Wohnungsinspektion unterstehenden Wohnungen einer Revision unterzogen werden.

III. Kapitel. Normativbestimmungen der Wohnungsinspektion.

Die Machterweiterung, die man der Wohnungsinspektion gesetzlich zugestehen muss, bestehen — abgesehen von den Machterweiterungen, die an dieser Stelle nicht nochmals wiederholt werden, von denen aber früher die Rede war — in den sog. „Normativbestimmungen". Das Gesetz muss, was bisher leider noch nicht geschah, den Begriff einer „bewohnbaren" und einer „unbewohnbaren" Wohnung definieren; und diese Definition soll durch die Normativbestimmungen geschehen. Erst dann wird der Willkür über den Begriff einer „bewohnbaren" und „unbewohnbaren Wohnung" einheitlich eine Schranke gesetzt. Ausserdem wird die Ausübung der Wohnungsinspektion, die eine wahre Pionierarbeit erfordert, wesentlich vereinfacht und erleichtert werden. Es sei aber ausdrücklich betont, dass die Normativbestimmungen nichts anderes darstellen sollen als gesetzlich fixierte Lichtlinien, die auf die, der Wohnungsinspektion unterstehenden Wohnungen, zu stellenden Minimalanforderungen in hygienischer und sittlicher Beziehung Anwendung finden müssen.

Die Erfolge der hessischen Wohnungsinspektion sind noch einer bedeutenden Steigerung fähig, und versprechen in hohem Maße wirklich durchgreifend zu werden, die Voraussetzung dazu sind aber die erwähnten Ausgestaltungsmöglichkeiten und deren Durchführung!

Normativbestimmungen.

Allgemeiner Teil.

Es wird von den Wohnungen vorausgesetzt, dass sie sich baulich in ordnungsmäßigem Zustande befinden, d. h., dass die Wände verputzt und gekalkt oder tapeziert sind, dass Türen und Fenster dicht schliessen, dass jede Wohnung womöglich eine eigene einwandsfreie Wasserversorgung hat. Die Wohnung einer Familie, bestehend aus Ehepaar und 2—3 Kindern über 4 Jahren soll im allgemeinen mindestens aus Küche und zwei anderen Zimmern bestehen.

Spezieller Teil.

1. Hygiene.

Luft.

Für jede erwachsene Person muss in dem von ihr benutzten Schlafzimmer zum mindesten ein Luftkubus von 15 cbm vorhanden sein. Als Kontrolle dafür, dass jeder erwachsenen Person auch ein derartiges Luftquantum zur Verfügung steht, bedarf es Ausmessungen der Zimmer durch die Wohnungsinspektion, wobei der Luftraum, der durch grössere Möbel etc. unwirksam gemacht wird, in Abrechnung zu bringen ist. Für Kinder bis zu 4 Jahren genügt ein Drittel, für Kinder von 6 bis 10 Jahren zwei Drittel des für eine erwachsene Person festgesetzten Luftminimums. Dient ein Schlafraum zugleich auch als Wohnraum, so findet eine Erhöhung um die Hälfte des ursprünglichen Luftminimums pro Person statt. Besteht die ganze Wohnung nur aus einem Raum, so tritt eine Verdoppelung des für normale Verhältnisse gültigen Luftminimums ein.

2,5 m Zimmerhöhe genügen den hygienischen Anforderungen.

Die Minimalfussbodenfläche pro Person richtet sich nach der Höhe des Zimmers, soll aber nicht unter $4\,^1/_2$ qm pro erwachsene Person betragen.

Die Zimmerluft ist künstlich möglichst rein zu halten. Öfen und Herde müssen sich in gutem Zustand befinden, damit die giftigen Verbrennungsprodukte nicht in die Wohnräume eindringen können. Blühende Pflanzen sollen aus Schlafzimmern entfernt werden. Dem Verderben und der Fäulnis leicht ausgesetzte Waren, wie Nahrungs- und Genussmittel dürfen in Schlafräumen nicht aufbewahrt werden, ebensowenig leicht entzündliche und leicht brennbare Stoffe.

Licht.

Für genügende Belichtung und Besonnung eines Raumes genügt eine $^1/_{12}$ der Bodenfläche des Raumes betragende Fensterfläche bei einem Lichteinfallswinkel von wenigstens 45°.

Feuchtigkeit.

Der Feuchtigkeitsgrad einer Wohnung darf 3% Wassergehalt der Wände nicht überschreiten. In keinem Hause sollte eine Waschküche fehlen, in der das Waschen der Wäsche zu geschehen hat. Kellerräume dürfen nicht als Schlafzimmer benutzt werden und nicht unterkellerte Räume können nur dann als Schlafzimmer dienen, wenn sie wenigstens 25 cm über der Erde liegen. Solche Wohnungen sind auch nur in den Gegenden — diese Bestimmung bezieht sich natürlich nur auf Schlafzimmer — für bewohnbar zu erklären, in denen Überschwemmungen ausgeschlossen sind. Boden- und Dachräume sind als Schlafzimmer zulässig, wenn sie vollständig verputzt oder geweisst sind, oder mit Holz ausgekleidete Wände und Decken haben.

Aborte.

Die Abortgruben müssen so gelegen sein, dass ein Vordringen von Grubenfeuchtigkeit oder Grubengasen verhindert ist. Für wenigstens zwei Familien muss ein Abort vorhanden sein. In solchen Häusern, in denen keine Aborte mehr nachträglich eingebaut werden können, und in denen mehr als zwei Familien einen gemeinsamen Abort zu benutzen gezwungen sind, sollte gegen das Aufstellen eines Spülklosetts, hinter einem Schirm in einem nur des Nachts zu benützenden Schlafzimmer, das gut lüftbar ist, Bedenken nicht erhoben werden, vorausgesetzt, dass dieses Spülklosett während der Benutzung des Schlafzimmers nicht gebraucht wird. Sonst darf ein Abort in keiner direkten Verbindung mit Wohn- oder Schlafzimmer oder Küche stehen. Die Abortsitze sind, wenn mehrere Familien den Abort benutzen, täglich gründlich abzuwaschen. Hat jede Familie einen eigenen Abort, so genügt eine zweimalige wöchentliche gründliche Abwaschung der Abortsitze.

Die Minimalfensterfläche sollte für einen Abort wenigstens $^1/_6$—$^1/_3$ qm betragen.

Reinlichkeit.

Der Fussboden eines ständig benutzten Raumes muss täglich von dem Schmutz und Staub durch Auskehren, wöchentlich wenigstens einmal durch Abscheuern und Abwaschen gereinigt werden. Dasselbe gilt auch von den Nebenräumen, Flur, Abort, Treppe etc.

Sofern keine Kanalisation vorhanden ist, muss für jedes Haus ausreichende Wasserversorgung vorhanden sein und die hierzu bestimmten Brunnen und Anlagen müssen stets in ordnungsmäßigem Zustand gehalten werden.

Infektionskrankheiten.

Von Infektionskrankheiten befallene Personen müssen isoliert werden; ist eine Isolierung infolge Raum- oder Bettmangels nicht möglich, so muss die Überführung des Kranken ins Krankenhaus erfolgen. Es ist besonders darauf zu achten, dass unverheirateten von Tuberkulose oder sonstigen Infektionskrankheiten befallenen Personen ein eigenes Bett zur Benutzung zur Verfügung steht.

2. Sittlichkeit.

Schlaf-, Kost- und Quartiergänger dürfen von Vermietern nur dann angenommen werden, wenn für diese wie für die Vermieter daraus keine Bedenken in hygienischer oder sittlicher Beziehung entstehen. Ein an Schlafgänger vermietetes Zimmer darf nicht in direkter Verbindung mit dem Schlafzimmer der Vermieter stehen. Etwa nach dem Schlafzimmer des Vermieters hinführende Türen müssen verschlossen und durch grosse Möbel versetzt werden.

Ebenso dürfen auch Schlafräume, die von Angehörigen getrennten Geschlechts benutzt werden, nicht in offener Verbindung miteinander stehen. Auch hier müssen die Türen verschlossen und mit Möbeln verstellt werden. Eine Ausnahme bildet natürlich das Schlafzimmer der Eltern. Personen über 12 Jahre müssen, auch wenn sie derselben Familie angehören, nach Geschlechtern getrennt schlafen.

Schluss.

Überblicken wir noch einmal die bisherigen Leistungen und Erfolge der hessischen Wohnungsinspektion, ferner ihre Ausgestaltungsmöglichkeiten, die in der Praxis auch tatsächlich durchführbar sind, so erkennen wir ohne weiteres die hohe Bedeutung einer Wohnungsinspektiou für die gesamte Wohnungsfrage. Wir kommen zu dem Resultat, dass wir in der Wohnungsinspektion sehr wohl ein Mittel haben, das in der Lage ist, in den schlechten Wohnungsverhältnissen gründlich Remedur zu schaffen und dass wir unter keinen Umständen auf die Wohnungsinspektion verzichten dürfen. Noch kein Wohnungsreformversuch hat sich bisher als so erfolg- und aussichtsreich erwiesen, wie eine gut organisierte und vernünftig ausgeübte Wohnungsinspektion, denn sie kombiniert eine Reihe bewährter Reformversuche und stellt so eine Gesamtheit erprobter Reformversuche dar, die, durch das Gesetz sanktioniert, allein die Gesamtheit beeinflussen.

Wir dürfen hoffen, dass sich das, was in dem kleinen Bundesstaate Hessen durch die Wohnungsinspektion zum Heile der Wohnungsmisère einführen und schon jetzt bis zu einem sehr respektablen Grade durchführen liess, auch in den anderen Staaten erreichen lässt, wenn nur der gute Wille dazu vorhanden ist.

Literatur-Angabe.

Ahel. Grundriss der Hygiene. Berlin 1914.

Archiv für Kinderheilkunde, Jahrgang 1906.

Bericht über den VI. u. VIII. internationalen Wohnungskongress in Düsseldorf bzw. Leipzig 1902 bzw. 1911.

Brix und Genzmer. Städtebauliche Vorträge. Aus dem Seminar für Städtebau an der königlichen Technischen Hochschule zu Berlin, 1908—1913. Insbesondere: Skalweit: Die Wohnungszustände in den deutschen Grosstädten und die Möglichkeit ihrer Reform. Dominicus: Die obligatorische Wohnungsinspektion, ihre Organisation und Bedeutung für die positive Wohnungspolitik.

Bosse. Förderung des Arbeiterwohnungswesens durch die Landesversicherungsanstalten. Jena 1907.

Damaschke. Die Bodenreform. Jena 1912.

Eberstadt. Handbuch des Wohnungswesens. Jena 1910.

Eberstadt. Unser Wohnungswesen und die Notwendigkeit der Schaffung eines preussischen Wohnungsgesetzes. Jena 1910.

Eberstadt. Rheinische Wohnverhältnisse und ihre Bedeutung für das Wohnungswesen in Deutschland. Berlin 1913.

Ernst-Ludwig-Verein. „Praktische Wohnungsfürsorge in Hessen. Darmstadt 1908.

Fischer. Grundriss der sozialen Hygiene Berlin 1913.

Francke. Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt. XXI. Jahrgang, München u. Leipzig 1913.

Fuchs. Wohnungsfrage. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VIII. Band, 3. Auflage. Jena 1911.

Gretzschel. Jahrbuch der Wohnungsreform. Göttingen. Jahrgang 1910, 1911, 1912.

Gretzschel. Jahresberichte des hessischen Landeswohnungsinspektors 1903 bis 1912, Darmstadt.

Gretzschel und Beetz. Kleinwohnungshäuser Wiesbaden 1910.

Grotjahn. Handbuch der Hygiene.

Gruber, Wohnungsnot und Wohnungsreform in München. München 1909.

Hercher. Grosstadterweiterungen. Göttingen 1904.

Hopf. III. Internationaler Kongress für Wohnungshygiene, Dresden 1911.

W. v. Kalkstein. Die im deutschen Reich erlassenen Vorschriften über Benutzung und Beschaffenheit von Wohnungen. Berlin 1907.

Kommunales Jahrbuch, Jahrgang 1908—1913.

Krupp. Das Arbeiterwohnhaus auf der Kruppschen Gusstahlfabrik in seiner baulichen Entwicklung. Buchdruckerei der Gusstahlfabrik Friedr. Krupp, Essen-Ruhr 1907.
Krupp. Die Wohnungsfürsorge der Firma Krupp. (Vortrag, erstattet von Finanzrat Haux.) Essen-Ruhr 1907.
Laspeyres. Einfluss der Wohnungen auf die Sittlichkeit. Berlin 1869.
v. Mangoldt. Die städtische Bodenfrage. Göttingen 1907.
Marr. „Housing Conditions in Manchester und Salford." Manchester 1904.
Matthias. Wohnungsaufsicht und Wohnungsfürsorge nach der hessischen Gesetzgebung. Darmstadt 1906.
May Die Heidelberger Wohnungsuntersuchung. Jena 1903.
Mosse und Tugendreich. Krankheit und soziale Lage. München 1913.
Pohle. Das Wohnungswesen in der modernen Stadt. Leipzig 1910.
Pohle. Die städtische Wohnungs- und Bodenpolitik. Leipzig 1910.
Prausnitz. Lehrbuch der Hygiene.
Princing. Handbuch der medizinischen Statistik.
Rubner. Lehrbuch der Hygiene. Leipzig und Wien 1907.
Selbstverlag des sozialen Museums. Die Wohnungsnot in Frankfurt a. M., ihre Ursache und ihre Abhilfe. Frankfurt a. M. 1912.
Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich von 1900—1913. Herausgegeben vom Kaiserl. Statist. Amt.
Strümpell. Spezielle Pathologie und Therapie innerer Krankheiten, I. u. II. Bd. Leipzig 1909.
Tuberkulosis. Zeitschrift von Prof. Dr. Pannwitz 1906—1914.
Verein Reichswohnungsgesetz. Die Wohnungsfrage und das Reich. Göttingen 1907.
Verein Reichswohnungsgesetz. Was sollen wir tun in der Wohnungsfrage? Frankfurt 1900.
Verein für Sozialpolitik. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 93—95. Leipzig 1901.
Vorträge der Kommunalen Woche 1913. Herausgegeben von der Leitung der Akademie für kommunale Verwaltung. Düsseldorf 1913.
Walli. Die Dezentralisation der Industrie und der Arbeiterschaft im Grossherzogtum Baden und die Verbreitung des Mehrfamilienhauses (Mietskaserne) auf dem Lande. Karlsruhe 1906.
Wetzlar. Die Wohnungsfrage der minderbemittelten Klassen in den grössten Städten Deutschlands. Nationalverein München 1912.
Weiss. Können die in den heutigen grosstädtischen Wohnungsverhältnissen liegenden Mängel und Schäden behoben werden? Berlin 1912.
Weyl. Handbuch der Hygiene. Jena 1896.
Zeitschrift für Wohnungswesen. Berlin 1902—1914.

Lebenslauf.

Ich, Friedrich Lönne, katholischer Konfession, Sohn des Privatiers Kaspar Lönne, wurde am 17. Februar 1891 zu Caternberg, im Kreise Essen a. R., geboren.

Ich besuchte das Reform-Realgymnasium zu Essen a. R. und erlangte Ostern 1908 das Zeugnis zur Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen Militärdienst Sodann siedelten meine Eltern Ostern 1908 nach Wiesbaden über, wo ich ebenfalls das Reformgymnasium besuchte und mir Ostern 1911 das Maturitätszeugnis erwarb.

Seit Ostern 1911 bezog ich die Universitäten Strassburg i. E., Heidelberg und Giessen und hörte medizinische, naturwissenschaftliche und nationalökonomische Vorlesungen bei folgenden Herrn Professoren und Dozenten: Berg, Biermer, Bostroem, Braun, Brüning, Curtius, Fürbringer, Garten, Göppert, Gothein, Goette, Hansen, Hohlweg, Jaschke, Jesionek, Jost, König, Kossel, Neumann, Poppert, Schwalbe, Skalweit, Spengel, Stepp, Sulze, Strahl, Thiess, Voit, Weber und Weidenreich.

Vom 6.—10. Juli 1913 unterzog ich mich mit Erfolg der ärztlichen Vorprüfung vor der Grossherzoglich-Hessischen Prüfungskommission zu Giessen.

Die Anregung zur vorliegenden Arbeit verdanke ich meinem hochverehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Skalweit, unter dessen Leitung ich diese Arbeit anfertigte und dem ich für seine überaus wertvollen Winke und Ratschläge an dieser Stelle meinen ganz besonderen Dank ausspreche. Wertvolles Material stellten mir in liebenswürdigster Weise zur Verfügung die Firma Friedrich Krupp A. G., Essen a R und Herr Landeswohnungsinspektor Gretzschel, Darmstadt. Auch ihnen danke ich verbindlichst, besonders letzterem noch dafür, dass er mir die Luftuntersuchungen in Arbeiterwohnungen ermöglichte

END OF
TITLE